

GRUNDPROBLEME DER KRIMINALPÄDAGOGIK

von

Karl Peters

Professor an der Universität Münster i. W.

**Direktor des Instituts für Strafprozeß
und Strafvollzug**



Berlin 1960

WALTER DE GRUYTER & CO.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

Archiv-Nr. 27 29 60

Satz: Walter de Gruyter & Co.

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin SW 61

Alle Rechte, einschließlich des Rechts der Herstellung von Photokopien
und Mikrofilmen, vorbehalten.

Vorwort

Lasse ich den Zeitraum von dreißig Jahren, den ich auf dem Gebiete des Strafrechts in der Praxis (Staatsanwaltschaft, Gericht, Fürsorge, gelegentlich als Verteidiger) und in der Theorie tätig war, in meiner Erinnerung vorübergleiten, so drängt sich mir die Frage auf, ob das Strafrecht wirklich die sittenbildende Kraft ausstrahlt, die ihm zukommt, ob es wirklich der Gemeinschaft einen sinnvollen Schutz verleiht und ob es zu den menschlichen Beziehungen zwischen Richtendem und Gerichtetem führt, die allein für den Einzelnen und die Gemeinschaft Frucht bringen. Immer wieder steht der mit der Strafgewalt befaßte Mensch in der Gefahr, einen Mechanismus ablaufen zu lassen anstatt als Mensch zu Mensch zu sprechen und zu handeln, in der Gefahr, zu hemmen und zu vernichten, anstatt zu fördern und zu helfen.

Ich bin überzeugt, daß auch im Strafrecht sich zwischenmenschliche Beziehungen entfalten lassen. Am stärksten scheint mir das bei dem Gedanken der Erziehung und Besserung möglich zu sein. Um nicht einem verschwommenen Idealismus zu verfallen, bedarf es der wissenschaftlichen Klärung der mit diesen beiden Begriffen verbundenen Gegebenheiten. Diese Klärung kann nicht allein vom Rechtlichen her erfolgen. Vielmehr bedarf es einer Verbindung von Recht und Pädagogik. Diese Verbindung soll mit dem Begriff der Kriminalpädagogik herbeigeführt werden.

Je mehr man versucht, dem Begriff einen lebendigen Inhalt zu geben, um so weiter entfalten sich die Probleme. Daraus ergibt sich als notwendige Folge eine Beschränkung des Themenkreises. Ich habe nur einige wenige Grundprobleme ausgewählt. Vor allem habe ich das weite außerordentlich wichtige Gebiet der präventiven Kriminalpädagogik beiseite gelassen. Das Buch befaßt sich im wesentlichen mit der Behandlung des Straffälligen. Es bemüht sich im ersten Teil einige allgemeine Gesichtspunkte herauszuarbeiten und im zweiten Teil die kriminalpädagogische Tätigkeit der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs deutlich zu machen.

Das Buch möchte ein Beitrag zur Strafvollzugswissenschaft sein, von der ich glaube, daß sie innerhalb der deutschen Strafrechtswissenschaft zu kurz kommt. Es möchte vor allem aufzeigen, welch große menschliche Aufgaben der Strafrechtspflege und dem Strafvollzug obliegen. Es möchte vor allem Anstoß sein, damit die innere Strafrechtsreform und Strafvollzugsreform in Fluß kommen. Nicht von der äußeren Umgestaltung von Strafrecht, Strafverfahrensrecht und Strafvollzug läßt sich die notwendige Wende erhoffen, sondern allein von der Auslösung der inneren

menschlichen Kräfte. Ich würde mich vor allem freuen, wenn junge Menschen, Juristen, Fürsorger, Pädagogen, vor allem Beamte des Strafvollzuges, aus diesem Buch Antrieb erhalten und Kraft schöpfen würden. Gerade an den jungen Menschen habe ich gedacht, als ich die historischen Ausführungen etwas breiter gestaltete.

Die Problematik ist vom Standpunkt eines Juristen gesehen, der sich der Notwendigkeit des Brückenschlages zwischen Rechtswissenschaft und Pädagogik bewußt ist. Vielleicht wird der Pädagoge manche andere Problematik und manche Problematik anders sehen. Es wäre nur zu wünschen, wenn der Pädagoge von seinem Ufer aus am Brückenbau helfen würde.

Münster i. W., im Frühjahr 1960

Karl Peters

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil:

Die allgemeinen Probleme der Kriminalpädagogik

§ 1. Begriff und Wesen der Kriminalpädagogik

I. Kriminalpädagogik und Kriminalpädagogie	1—6
II. Kriminalpädagogik als Teil der Pädagogik	6—20
1. Pädagogik als Behandlungsvorgang bei Jugendlichen und Erwachsenen	7—11
2. Erziehung als intentionale Behandlung	11—14
3. Auslösung kriminalpädagogischer Behandlung durch ein auf das Strafrecht bezogenes Verhalten	14—17
4. Ziel der Kriminalpädagogik	17—18
5. Mittel der Kriminalpädagogik	19—20
III. Kriminalpädagogik als pädagogisches Sondergebiet	20—28
1. Kriminalpädagogik und Heilpädagogik	20—22
2. Kriminalpädagogik und Verwahrlostenpädagogik	22—23
3. Kriminalpädagogik und Sozialpädagogik	23—26
4. Kriminalpädagogik als nachholende Pädagogik	26—28
IV. Kriminalpädagogik als Teil der Kriminalwissenschaft	28—36
Tabellarische Übersicht	35

§ 2. Die zeitlichen Voraussetzungen einer Kriminalpädagogik

I. Die Fragestellung	36—38
II. Der Erziehungsgedanke im Strafvollzug bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und das Ergebnis der Vollzugsreformbestrebungen vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (Geordnetheit und Humanität)	38—55
III. Die Eröffnung neuer Möglichkeiten	55—80
1. Die Fortentwicklung des Strafvollzugs	56—60
2. Die Auflockerung des Strafrechts	60—73
a) Vorläufige Entlassung	61—62
b) Bewährungsaussetzung	62—65
c) Unbestimmte Maßnahmen	65—66
d) Die richterliche Machtstellung	66—68
e) Strafprozessuale Änderungen	69—72
f) Auflockerung der Nachwirkungen der Bestrafung	72—73
3. Die Entwicklung des Sozialwesens und der sozialen Wissenschaften	73—75

4. Der Wandel innerhalb der sonstigen Wissenschaften	75—78
a) Anthropologie und Soziologie	75—78
b) Pädagogik	78
c) Psychologie, Psychiatrie, Psychotherapie	78
5. Die internationale Zusammenarbeit	78—79
6. Die öffentliche Meinung	79—80
IV. Zusammenfassung	80—81

§ 3. Die rechtlichen Grundlagen

I. Wesen der Kriminalstrafe	81—93
II. Einheit von Strafe und Maßnahmen	93—95
III. Zwecke der Strafe, insbesondere der Erziehungszweck	95—103
IV. Verfassungsmäßigkeit des Erziehungsgedankens	103—109
V. Die Bestimmung der Strafzwecke durch das positive Recht	110

§ 4. Der Weg zur Bildung der Rechtshaltung

I. Das Hineinwachsen in die Rechtsordnung	110—118
II. Die Gefährdungen des einzelnen	118—120

§ 5. Allgemeine pädagogische Grundsätze

I. Die Notwendigkeit der Anerkennung pädagogischer Grundsätze im Erziehungsvollzug	121—122
II. Das pädagogische Handeln	122—141
1. Das Erziehungsverhältnis	122—127
a) Die Ich-Du-Beziehung	122—125
b) Das Gruppenverhältnis	125—127
2. Die Erziehungsbeteiligten	127—130
a) Der Zögling	127—128
aa) Ansprechbarkeit	127—128
bb) Auswahl	128
cc) Relativität des Begriffs der Erziehungsfähigkeit	128
b) Der Erzieher	128—130
3. Das Erziehungsziel	130—135
a) Die Selbstfindung in der gemeinschaftlichen Gebundenheit	130—133
b) Das Verhältnis von Zwang und Freiheit	133—135
4. Der Erziehungsvorgang	135—139
a) Gerechtigkeit	135—136
b) Wahrhaftigkeit	136—137
c) Achtung	137
d) Entfaltung der Kräfte	137—138
e) Realistik	138
f) Entsagung und Hingabe	138—139
g) Persönlichkeitsadäquanz	139
h) Zeitadäquanz	139

5. Die Erziehungsmittel	139—140
6. Die Erziehungskette	140—141
III. Überleitung zum zweiten Hauptteil	141

§ 6. Gerechtigkeit und Liebe

I. Die Liebe als pädagogische Haltung	141—143
II. Das Wesen der Gerechtigkeit und die Schwierigkeit ihrer Erkenntnis und Verwirklichung	143—145
III. Wesen der Liebe; Humanitäre und religiöse Liebe	145—147
IV. Das grundsätzliche Verhältnis von Gerechtigkeit und Liebe	147—152
1. Unbrauchbarkeit des Gegensatzpaares: äußerlich — innerlich	147—148
2. Unbrauchbarkeit des Gegensatzpaares: sachlich — persönlich	148
3. Unbrauchbarkeit des Gegensatzpaares: anders — gleich	148
4. Unbrauchbarkeit des Gegensatzpaares: hart — mild	148—149
5. Unbrauchbarkeit des Gegensatzpaares: gebunden — frei	149—150
6. Die verschiedenen Ebenen von Gerechtigkeit und Liebe	150—152
V. Die Wechselbeziehung von Gerechtigkeit und Liebe	152—159
1. Die zur Gerechtigkeit drängende Kraft der Liebe	152—154
2. Die Liebe als tragende Kraft der Gerechtigkeit	154—156
3. Die die Gerechtigkeit ergänzende Kraft der Liebe	156—157
4. Die die Gerechtigkeit erfüllende Kraft der Liebe	157—159

Zweiter Teil:

Besondere Probleme der Kriminalpädagogik

A. Erziehung und Strafverfahren

§ 7. Der Richter im kriminalpädagogischen Bereich

I. Unmittelbare Erziehungsaufgaben des Richters nur im deutschen Jugendstrafrecht	160—162
II. Die richterliche Anordnung des Erziehungsvorgangs	162—180
1. Der Erziehungsgedanke bei der richterlichen Strafbemessung	162—169
2. Angemessenheit und Notwendigkeit der Erziehung	169—173
3. Festlegung des Erziehungsweges	173—177
4. Erziehungsdauer	177—180
III. Strafverfahren und Kriminalpädagogik	180—190
1. Der Richter	180—184
2. Einzelne Verfahrensprobleme	184—190

B. Erziehung und Vollzug

§ 8. Der Erziehungsvollzug innerhalb des Strafvollzugs

- | | |
|--|---------|
| I. Der äußere Rahmen für den Erziehungsvollzug | 190—195 |
| II. Keine Trennung von Zuchthaus und Gefängnisvollzug | 195—196 |
| III. Der Erziehungsvollzug als Kernvollzug | 196—197 |
| IV. Die Mannigfaltigkeit des Erziehungsvollzugs | 197—201 |
| 1. Der Erziehungsvollzug mit und ohne Freiheitsentzug | 197—199 |
| 2. Die Formen des Erziehungsvollzugs mit Freiheitsentzug | 199—201 |

§ 9. Die Minima und der Erziehungsvollzug

- | | |
|--|---------|
| I. Die allgemeine Bedeutung der Minima | 201 |
| II. Der Inhalt der Minima | 201—207 |
| III. Behandlung und Erziehung | 207—210 |
| IV. Zusammenfassung | 211 |

§ 10. Grundzüge eines allgemeinen Erziehungsvollzugs

- | | |
|---|--------------------|
| I. Höhere Anforderungen als die Minima | 211—212 |
| II. Die Anforderungen im einzelnen | 212—229 |
| 1. Vollzugsformen | 212—214 |
| 2. Die innere Einheit des Vollzugspersonals | 214 ^{1/2} |
| 3. Die pädagogische Befähigung des Personals | 214—215 |
| 4. Gemeinsamkeit der Arbeit des Personals | 215—216 |
| 5. Erziehungsgruppenarbeit | 216 |
| 6. Die Einzelpersönlichkeit in der Gruppe | 216—217 |
| 7. Die Hinführung zur Selbstachtung | 217—219 |
| III. Der Anfangsvollzug | 219—220 |
| IV. Die Arbeitsprobleme | 220—223 |
| V. Die Freizeitgestaltung | 223 |
| VI. Die Mitwirkung der Allgemeinheit | 224 |
| VII. Religiöse Probleme | 224—226 |
| VIII. Bewährungssituationen | 226—228 |
| IX. Das Ende des Erziehungsverhältnisses im Vollzug | 228—229 |

§ 11. Klassifizierung

- | | |
|--|---------|
| I. Die stufenweise Gewinnung des Persönlichkeitsbildes | 229—230 |
| II. Die Klassifizierung während des Vollzugs | 230—237 |
| 1. Die juristische Einteilung | 231—233 |
| 2. Die ätiologische Einteilung | 233—234 |
| 3. Die charakterliche Einteilung | 234—236 |
| 4. Die psychologisch-medizinische Einteilung | 236 |
| 5. Die kriminologische Einteilung | 236—237 |

III. Die Prognose	237—240
IV. Beobachtungseinrichtung, Beobachtungshergang	240—243
V. Klassifizierung innerhalb des allgemeinen Vollzugs	243—244
VI. Nachprüfung der Ursachen aussichtsloser Fälle	244
VII. Weiterentwicklung in der Bundesrepublik	245—246

C. Vollzugsformen des Freiheitsentzugs

§ 12. Jugendvollzug

I. Die grundsätzliche Anerkennung des Erziehungs- und Besserungsgedankens	246—247
II. Die Verwurzelung des Erziehungsvollzugs im pädagogischen Bereich	248—251
III. Die Formen des deutschen Jugendvollzugs	252—259
1. Der Jugendarrest	252
2. Die Fürsorgeerziehung	252—256
3. Die Jugendstrafe	255—258
4. Der allgemeine Vollzug	258—259
IV. Die pädagogischen Grundsätze	259—268
1. Das Ich-Du-Verhältnis	259—260
2. Ansprechbarkeit und zugleich besondere Gefährdetheit	260—261
3. Folgerungen	261—262
a) Vermeidung von Überbelegungen	261—262
b) Kleine Einrichtungen	262
c) Eigenraum	262
4. Der besondere Charakter des Jugendvollzuges	263—264
a) Ersatzerziehung	263
b) Fremderziehung	263
c) Lebensvorbereitung	263—264
5. Methoden	265
6. Psychotherapeutische Behandlung	265
7. Beamtenauswahl	265
8. Ausschluß fiskalischer Erwägungen	265
9. Anforderungen an den Jugendlichen	265—266
10. Erziehungsdauer	266
11. Differenzierte Durchführung	266—268
a) Mädchenvollzug	266—267
b) Schwererziehbare	267—268
12. Nachfürsorge	268

§ 13. Frauenvollzug

I. Der Männervollzug als ungeeigneter Ausgangspunkt	268—269
II. Die allgemeinen Grundzüge des Frauenvollzuges	269—278
III. Sonderprobleme	278—279

§ 14. Sondervollzug

I. Psychopathen	279—290
1. Problemlage	279—281
2. Ziel und Durchführung des Psychopathenvollzugs	281—290
a) Beamtenstab	281
b) Psychopathenvollzug als Strafvollzug und nicht als Kranken- behandlung	281—282
c) Anstaltsgröße	282
d) Vollzugsform	282—283
e) Vollzugsaufgabe	283—284
f) Probleme der medizinischen, insbesondere der operativen Behandlung	284—289
g) Vollzugsdauer	289—290
II. Wiederholt Rückfällige	290
III. Schwachsinnige	290
IV. Süchtige	290—292
V. Arbeitsscheue	292—293
VI. Tuberkulöse	293
VII. Gebrechliche	293—294
VIII. Schuldunfähige (Geisteskranke und Schwachsinnige)	294

D. Besondere Gefangenengruppen im Freiheitsvollzug

§ 15. Täter im Sexualbereich

I. Verschiedene Gruppen von Tätern im Sexualbereich	294—295
II. Die Behandlung eigentlicher Sittlichkeitsdelinquenten	295—302
III. Die Behandlung der im Bereich der Sexualordnung tätigen Be- reichungsdelinquenten	302—304

§ 16. Der Überzeugungstäter 304—306

§ 17. Der Fahrlässigkeitstäter

I. Der Begriff des Fahrlässigkeitstäters	306—307
II. Die verschiedenen Gruppen und ihre Behandlung	307—311

§ 18. Fehlerhaft Verurteilte

I. Verschiedene Formen des Fehlurteils	311—312
II. Der Vollzug gegen unschuldig Verurteilte	312—314

E. Vollzug ohne Freiheitsentzug

§ 19. Bewährungshilfe

I. Die Bewährungshilfe im allgemeinen	314—328
1. Ihre geistigen Grundlagen	314—316
2. Einwände von der persönlichen Freiheit her	316—317
3. Bewährungshilfe ein Akt des Strafverfahrens	317—318
4. Bewährungshilfe als Strafvollzug	318—319
5. Ursprüngliche und nachfolgende Bewährungshilfe	319—320
6. Gruppierung der Probanden	320
7. Begrenzung der Probandenzahlen für die Betreuung durch einen Helfer	320—321
8. Die persönliche Beziehung	322—324
a) Der Bewährungshelfer	322
b) Der Proband	322—324
9. Die Arbeit des Bewährungshelfers	324—326
10. Behandlungsplan	326—328
11. Widerruf der Bewährungshilfe	328
II. Bewährungshilfe bei Jugendlichen	328—330

§ 20. Andere Maßnahmen ohne Freiheitsentzug

I. Maßnahmen kraft behördlicher Anordnungen	330—334
1. Schutzaufsicht	331—332
2. Strafaussetzung zur Bewährung	332—333
3. Bürgschaft	333
4. Maßnahmen außerhalb des gerichtlichen Verfahrens	333—334
II. Maßnahmen kraft eigener Initiative des Betroffenen oder seiner Angehörigen	334

§ 21. Die Rehabilitation

I. Allgemeine Probleme	334—335
II. Der Begriff der Rehabilitation	335—336
III. Rehabilitationsmaßnahmen	336—341

§ 22. Schlußbemerkungen

Abkürzungen¹⁾

AFET	Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag
BGH	Bundesgerichtshof (Entscheidungen in Strafsachen)
Bl f. Gfgk.	Blätter für Gefängniskunde
BR	Bundesrepublik
BVG	Bundesverfassungsgericht
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
Fondation	Fondation Internationale Pénale et Pénitentiaire
Goldt. A.	Goldtammers Archiv
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HdK	Handwörterbuch der Kriminologie
HdR	Handwörterbuch der Rechtswissenschaft
HESt.	Höchststrichterliche Entscheidungen in Strafsachen
HRR	Höchststrichterliche Rechtsprechung
JAVO	Jugendarrestvollzugsordnung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
JStr.VO	Jugendstrafvollzugsordnung
JW	Juristische Wochenschrift
Jw.	Jugendwohl
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
JZ	Juristenzeitung
LdP	Lexikon der Pädagogik (Freiburg/Br.)
Kom.	Kommentar
Leipz.K.	Leipziger Kommentar, hrsg. v. Ebermayer, Lobe, Rosenberg, 8. Aufl.
Monatsschrift	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
Nations Unies	Drucksachen des I. Kongresses der Vereinten Nationen zur Verbrechensbekämpfung und Behandlung der Rechtsbrecher, Genf
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OGH	Oberster Gerichtshof der Britischen Zone (Entscheidungen in Strafsachen)
RG	Reichsgericht (Entscheidungen in Strafsachen)
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz (1943)
Schweiz. LdP	Schweizerisches Lexikon der Pädagogik

¹⁾ Die Abkürzungen von Zeitschriften sind hier nur angeführt, sofern sich die im Text gebrauchten Abkürzungen nicht von selbst verstehen. Die Zeitschriftenabkürzungen sind insoweit ohne weiteres aus dem Zeitschriftenverzeichnis ersichtlich.

Schweiz. Z. f. Strafr.	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (Revue Pénale Suisse)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
UJ	Unsere Jugend
UNO	Vereinte Nationen
VStVO	Vorläufige Strafvollzugsordnung
Z	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Zeitschriften — Sammelhefte

American Journal of Correction (USA)
Archiv für Kriminologie
Archiv für Rechts- und Staatsphilosophie
Bewährungshilfe (Bonn)
Blätter für Gefängniskunde (Bl.f.Gfgk.)
Caritas (Freiburg/Br.)
Carl Sonnenschein Blätter (Ordo socialis)
Der Strafvollzug in der Schweiz (Aarau)
Deutsche Juristenzeitung (DJZ)
Deutsches Strafrecht
Die Innere Mission
Evangelische Jugendhilfe
Federal Probation (Washington)
Goltdammers Archiv (Goltda.A.)
Herder-Korrespondenz
Hochland (München)
Informationsdienst
Internationale Kriminalpolizeiliche Revue
International Review of Criminal Policy (United Nations)
Jugendschutz
Jugendwohl (Jw.)
Juristenzeitung (JZ)
Juristische Rundschau
Justitia (Rom)
Les Cahiers du Droit (Paris)
Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Monatsschrift)
National Probation and Parole Association Journal (NPPA-Journal)
Neue Juristische Wochenschrift (NJW)
Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie
Probation — Journal of the National Association of Probation Officers (London)
(Probation)
Psyche
Psychologie und Praxis
Psychologische Rundschau (Psych.Rdsch.)
Recht der Jugend
Rééducation (Paris)
Revue de Droit Pénal et de Criminologie (Brüssel)
Revue des Sciences philosophiques et théologiques
Revue Internationale de Criminologie et de Police technique (Rev. Int. d. Crim.)
Revue Internationale de Défense Sociale (Italien)
Revue Internationale de Droit Comparé (Paris)
Revue Pénitentiaire et de Droit Pénal (Mélun)

Sammlung**Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (Revue Pénale Suisse) (Schweiz.Z.f.Strafr.)****Sozialpädagogik****Suchtgefahren****The British Journal of Delinquency (London)****The Howard Journal (London)****The Journal of Criminal Law (Baltimore — USA)****Unsere Jugend (UJ)****Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik****Wegweiser (Freiburg/Br.)****Zeitschrift für Diagnostische Psychologie (Bern — Stuttgart)****Zeitschrift für Strafvollzug (Z.f.Strafvollz.)****Zentralblatt für Jugendrecht**

Erster Teil

Die allgemeinen Probleme der Kriminalpädagogik

§ 1. Begriff und Wesen der Kriminalpädagogik

I. Sollen in diesem Buch „kriminalpädagogische Grundprobleme“ erörtert werden, so bedarf als erstes die Frage der Beantwortung, ob es überhaupt sinnvoll und berechtigt ist, den Begriff der Kriminalpädagogik einer wissenschaftlichen Untersuchung zugrunde zu legen. Wenn auch gelegentlich das Wort Kriminalpädagogik und das damit in Zusammenhang stehende Wort Kriminalpädagogie als Buchtitel¹⁾, als Kapitelüberschrift²⁾ oder im Textverlauf³⁾ im juristischen, theologischen, pädagogischen oder medizinischen Schrifttum gebraucht wird, so sind jedoch die Begriffe Kriminalpädagogik und Kriminalpädagogie kein fester Bestandteil der Wissenschaft geworden⁴⁾. Wo sie gebraucht werden, weisen sie nach Inhalt und Umfang einen sehr verschiedenartigen Gehalt auf. Auffallend ist, daß den Strafrechtslehrbüchern⁵⁾ der Begriff der Kriminal-

¹⁾ E. von Kármán, Einführung in die Kriminalpädagogik, 2 Bde. München—Leipzig 1923; Ignaz Klug, Kriminalpädagogik, Paderborn 1930; Erich Wulffen, Kriminalpädagogie, Leipzig 1915; Otto Naegele, Der Erziehungsgedanke im Jugendrecht. Beiträge zur kriminalpädagogischen Reform, Leipzig 1925; Franz Zeugner, Pestalozzis Kriminalpädagogik, Berlin-Langensalza-Leipzig, o. J.; ferner vgl. Francke, Kriminalpädagogik in: Handbuch der Pädagogik S. 198; ferner vgl. meinen Art. Kriminalpädagogik in: LdP II (1954) S. 72 ff. Neuerdings (nach Beginn der Drucklegung) erschienen: Joachim Hellmer, Kriminalpädagogik. Eine Einführung in ihre Probleme Berlin 1959; Gustav Naß, Der Mensch und die Kriminalität, Band III: Kriminalpädagogik, Köln-Berlin 1959.

²⁾ Vgl. meinen Art. Strafrecht in: Leo Brandt, Aufgaben deutscher Forschung, Köln-Opladen 1956 S. 297; Klaus Mollenhauer, Die Ursprünge der Sozialpädagogik in der industriellen Gesellschaft, Göttinger Studien zur Pädagogik Heft 8, Weinheim a. d. B., Berlin 1959 S. 86; A. Wahl, Neue Wege der Kriminalpolitik, Bewährungshilfe 1 (1954) S. 13, vgl. auch Walter Herrmann—Wilhelm Mollenhauer, Die Anfänge des Jugendstrafvollzuges in Wolfenbüttel. Ein Bericht über zwei Jahre kriminalpädagogischer Arbeit, Sammlung 7 (1948) S. 424—443.

³⁾ Adolf Lenz, Kriminogene Disposition und Struktur, in: HdK II, S. 66 (1936); mein Strafprozeß (1952) S. 42; Ernst Seelig, Lehrbuch der Kriminologie, 2. Aufl. Nürnberg-Düsseldorf 1951, S. 14; Robert Beck, Die Transformation der Strafe als Humanisierungsvorgang, in: Monatsschrift 1959, S. 31 ff.; F. W. Foerster, Schuld und Sühne, München 1911, S. 2; Theodor Heller, Heilpädagogik, in: HdK I (1933) S. 658; vgl. auch Halder, Gefängnis-erziehung, SchweizLdP, I, S. 515; ferner das Fachwörterverzeichnis für Jugendwohlfahrtspflege und Jugendrecht, Teil 1, 2. Aufl. 1956 S. 64.

⁴⁾ Halder, a. O., SchweizLdP I, 516 hält Systematik, Methode und Terminologie der Kriminalpädagogik für noch ungeklärt.

⁵⁾ Hierzu vgl. man die Sachregister der neueren Lehr- und Handbücher. Man sehe auch einmal die Texte der Lehrbücher daraufhin nach.

pädagogik völlig fremd ist. Diese Tatsache ist umso auffallender, als die Entwicklung der grundlegenden Strafrechtsauffassungen notwendigerweise zu der Behandlung des Erziehungs- und Besserungsbegriffes⁶⁾

⁶⁾ Beachtenswert ist die Entwicklung des Begriffes Erziehung in dem Lehrbuch von Franz von Liszt: etwa in der 11. Aufl. (1902) finden sich im Sachregister nur die Begriffe Erziehungsanstalten und (als Rechtfertigungsgrund) Erziehungsgewalt. Der Text bringt nur wenige Hinweise. Der Begriff Besserung wird im Sachregister (anders S. 65) in der Wortzusammensetzung „Besserungsanstalten“ und nur mit dem Hinweis auf die Erziehungsanstalten aufgeführt. Die von Eberh. Schmidt besorgte 25. Auflage enthält (gegenüber der sich wieder Beschränkung auflegenden 26. Aufl.) die Stichworte: Besserung, Besserungs- oder Erziehungsanstalten, besserungsfähige Verbrecher, Besserungsmittel, Erzieher, Erziehung, Erziehungsanstalt, Erziehungsberechtigter, Erziehungsgedanke, Erziehungsgewalt, Erziehungsmaßregeln, Erziehungspflicht, Erziehungsrechte, Erziehungsurteil, Erziehungszweck. Aus den früher nebenbei erwähnten Begriffen: Besserung und Erziehung sind grundlegende Begriffe geworden. Entsprechend dem in dem Lehrbuch von Liszt-Schmidt stark betonten spezialpräventiven Gesichtspunkt nehmen hier die Begriffe Besserung und Erziehung einen nicht unbeträchtlichen Raum ein. Wenn auch der Gebrauch der Begriffe Besserung und Erziehung in den neueren Lehrbüchern üblich geworden ist (zuweilen wird der Begriff Besserung als Indexbegriff allein verwertet — vgl. Hellmuth Mayer, Strafrecht Allg. Teil, Stuttgart-Köln 1953; Arthur Wegner: Strafrecht Allg. Teil. Göttingen 1951 —, zuweilen wird nur der Begriff der Erziehung verwandt, so bei Reinhart Maurach: Allg. Teil Karlsruhe 1954), so fehlt doch regelmäßig eine grundlegende Auseinandersetzung mit dem Begriffsinhalt. Recht eingehend behandelt allerdings Hellmuth Mayer die Grundfragen, wobei eine beträchtliche Skepsis zum Ausdruck kommt, insbesondere S. 369f. Vielfach wird als der systematische Ort des Problems der Vollzug angesehen, vgl. hierzu kennzeichnend Edmund Mezger, Strafrecht, 8. Aufl. München-Berlin 1955 S. 280. Vom materiellen Strafrecht her gesehen ist der Fragenkreis Besserung und Erziehung vornehmlich bei den Strafen und Maßnahmen, insbesondere der Strafzumessung zu behandeln. Zur Strafzumessung vgl. meine kriminalpolitische Stellung des Strafrichters, Berlin 1932, wo der Begriff der Erziehung allerdings als gegeben vorausgesetzt, aber noch nicht näher untersucht worden ist. Die Strafzumessungsprobleme nehmen in den verschiedenen Arbeiten von Wilhelm Sauer (Grundlagen des Strafrechts, Berlin-Leipzig 1921, Allgemeine Strafrechtslehre 3. Aufl., Berlin 1955, Kriminalsoziologie, Berlin-Grunewald 1933, Kriminologie, Berlin 1950, letztere mit dem Stichwort: Erziehungsziele, dazu Tafel 34 auf S. 262) einen breiten Raum ein. Auch in den Lehrbüchern der Kriminologie findet der Erziehungsbegriff kaum Erwähnung. Selten streifen sie nur die Behandlungsmethoden. Eine Ausnahme bildet Ernst Seelig: Kriminologie, 2. Aufl., Nürnberg-Düsseldorf 1951, S. 290ff., wo aber auch der Erziehungsbegriff nicht behandelt wird. Die Entwicklung der Kriminologie in dieser Hinsicht ist umso erstaunlicher als der Begründer der deutschen Kriminologie, Gustav Aschaffenburg, in seinem grundlegenden Werk: Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 1. Aufl. 1902, 3. Aufl. 1923, bereits sehr wesentliches zu den Erziehungsfragen gebracht hat. Für die Ausbildung der Juristen wirkt sich die völlige Kluft zwischen Strafrecht und Pädagogik recht ungünstig aus, wie man an Urteilen erkennen kann, wenn sie etwa bei den Strafzumessungsgründen auf Erziehungsgesichtspunkte zu sprechen kommen. Da der Jurist in der deutschen Strafvollzugspraxis (sei es als Anstaltsleiter oder in sonstiger maßgeblicher Stelle in einer Anstalt, sei es als Beamter der höheren Vollzugsbehörden oder gar des Ministeriums) eine bedeutsame Rolle spielt, fehlt ihm infolge des geschilderten Mangels die wissenschaftliche Vorbereitung für einen grundlegenden Teilausschnitt seines Arbeitsgebietes. Zutreffend bringt Heinrich Meng Zwang und Freiheit in der Erziehung 2. Aufl. Bern 1953, S. 14

führt, und überdies die Worte Erziehung und Besserung⁷⁾ in den gesetzlichen Regelungen durchaus gebräuchlich sind.

Die Benutzung der Worte Kriminalpädagogik, Kriminalpädagogie und kriminalpädagogisch empfiehlt sich nur, wenn mit ihnen ein so weiter Ideen- und Wirklichkeitsgehalt verbunden ist, daß hinreichend Raum für systematische, methodische und inhaltliche Ausführungen ist. Begriffe haben nur dann Wert, wenn sie in wissenschaftlicher Erörterung für die Menschheit und den Menschen fruchtbar gemacht werden können, wenn sie in Lebensvorgänge Klarheit zu bringen vermögen, wenn auf ihnen die Arbeit aufgebaut und weitergeführt werden kann. Somit ergibt sich die Frage, wozu die Begriffe Kriminalpädagogik und Kriminalpädagogie nütze sein können. Die Antwort hierauf setzt voraus, sich darüber klar zu werden, wie sie zu verstehen sind und wo ihre Wurzeln liegen.

das Verhältnis von Strafrechtswissenschaft und Pädagogik zum Ausdruck, wenn er schreibt, daß die juristischen Theorien so selten einen Blick auf die Fragen der Erziehung geworfen haben, während die Pädagogen sich wenig um die juristischen Probleme gekümmert haben.

⁷⁾ Im geltenden deutschen Strafrecht findet sich der Begriff Erziehung im Hinblick auf Strafe und Maßnahmen nur im Jugendgerichtsgesetz: Erziehung (§§ 3, 10, 11, 16 III, 17 II, 19 I, 24 II, III, 47 II, 54 II, 71 I, 72 I, 91 II) Erziehungsmaßregeln (§§ 5 I, 8, 9, 17 II, 21, 31, 39 I, 53, 55, 66 I, 104 IV), Fürsorgeerziehung (§§ 8, 9, 12, 34 III, 71 I, 78 I, 82 II), erzieherische Einwirkung (§§ 18, II, 23), Erziehungsberechtigter (§§ 10 II, 24 III, 43 I, 50 II, 51 II, 55 II, 60 III, 67, 69 II, 97 I, 98 II, 104 III), erzieherische Befähigung (§§ 35 II, 37), Jugenderziehung (§§ 35 II, 37), Erziehungsaufgabe (§§ 34, 42, 52 II, 91 IV, 98 I), Erziehungsziel (§ 91 III), erzieherisch (§§ 52 II, 93 II), Erziehungsheim (§ 71 II, 72 III), erzieherische Betreuung (§ 115 I), Erziehungszweck (§ 80 I), Heimerziehung (§90 II), Fürsorgeerziehungsanstalt (§ 90 II). Dazu kommt ergänzend die Jugendstrafvollzugsordnung, die in manchen Ländern der BR durch eigene Vollzugsordnungen ersetzt oder ergänzt ist (hierzu Dallinger-Lackner, JGG 1955 (S. 1064 Anm. 1): „soll . . . erzogen werden“ (§ 16), „erzieherisch“ (§§ 17 I, 31 IV) „erziehungswidrig“ (§§ 20 II, 31 IV), „planvolle Erziehung“ (§ 21), „Erziehungsgruppen“ (§ 11), „pädagogisch vorgebildete Beamte“ (§ 12 I) u. a. m. Das Strafgesetzbuch bringt den Begriff Besserung in der Formulierung: „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ (Abschnittüberschrift 1a: §§ 42a, 42n StGB). §§ 42c, d sprechen von „ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen“. Von einem „gesetzmäßig und geordneten Leben“ ist auch im Hinblick auf die Strafaussetzung zur Bewährung die Rede (§§ 23 II, 24 II). Zu berücksichtigen ist, daß das Strafgesetzbuch Regeln weder über die Strafzwecke noch die Strafzumessung gibt. Die näheren Anordnungen sind dadurch in die Vollzugsordnungen verschoben. Als Beispiel sei die vorläufige Strafvollzugsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angeführt. Nr. 48 erwähnt neben dem Gesellschaftsschutz als Aufgabe des Strafvollzuges die Gewöhnung an Ordnung und Arbeit und die sittliche Festigung, so daß der Begehung neuer Straftaten vorgebeugt wird. Unter der Überschrift „geistige und seelische Förderung der Gefangenen“ werden Unterricht, Freizeitgestaltung und Seelsorge behandelt. Das Wort Erziehung kommt im Strafgesetzbuch nur im besonderen Teil vor, wo es um den Erziehungsschutz geht, § 174 Ziff. 1. Nach alledem vollziehen sich die Erörterungen über die Probleme der Besserung, Erziehung, Anpassung, Gewöhnung, Resozialisierung im Raum der Gesetzesausfüllung und Gesetzesanwendung. Hier begegnen derartige Begriffe gelegentlich auch bei den Strafzumessungserwägungen im Urteil.

Das Wort Kriminalpädagogik weist auf eine doppelte Verwurzelung hin. Die erste Worthälfte stellt die Verbindung zu der Kriminalwissenschaft und die zweite Worthälfte zu der Erziehungswissenschaft her. In dem Worte verbinden sich kriminal- und erziehungswissenschaftliche Elemente. Diese Feststellung ist wesentlich. Denn aus ihr offenbart sich der Mangel, daß bisher noch so gut wie keine wissenschaftliche Brücke zwischen den beiden Wissenschaftsgebieten hergestellt ist⁸⁾. Für die Strafrechtswissenschaft bedeutet dieser Mangel möglicherweise eine beträchtliche Verarmung. Während die Verknüpfung zwischen der Strafrechtswissenschaft und der Psychologie in der Kriminalpsychologie, zwischen Strafrechtswissenschaft und der Soziologie in der Kriminalsoziologie und beide zusammengenommen in der Kriminologie⁹⁾ bereits erfolgt ist, fehlt dieser Zusammenhang zwischen der Strafrechtswissenschaft und der Pädagogik. Es sollte schon ohne näheres Eingehen einsichtig sein, daß eine solche Verbindung ergiebig ist, da es doch im Strafrecht, hier im weiteren Sinn genommen als die Gesamtheit der strafrechtserheblichen Probleme im materiellen Strafrecht, im Strafverfahren, im Strafvollzug und in der Strafrechtspolitik, um die Behandlung von Menschen geht. Dabei mögen zunächst einmal Ziel und Form der Behandlung im Einzelnen dahingestellt bleiben. Daß die Formung und Gestaltung des Menschen den strafrechtlichen Bereich irgendwie berührt, ist völlig offensichtlich.

Allerdings könnte die Berührung nur derart randweise sein, daß der Herstellung der Verbindung von Strafrechtswissenschaft und Pädagogik kein beachtenswerter Gehalt zukommt. Es könnte sein, daß die Benutzung von Worten aus dem Bereich der Pädagogik mehr eine äußerliche Bedeutung hat, daß die pädagogischen Begriffe in einem speziell kriminalwissenschaftlichen, speziell juristischen, aber unpädagogischen Sinn gebraucht werden. Es könnte schließlich sein, daß die die Erziehung betreffenden Begriffe im Strafrecht zwar an sich echte päd-

⁸⁾ Einen bemerkenswerten Versuch, die Verbindung von Erziehungswissenschaft und Strafrechtswissenschaft herbeizuführen, stellt die Arbeit von Suse Schwarzenberger, Die Bedeutung der modernen Erziehungswissenschaft für das juristische Strafrecht, Heidelberg 1933 dar. Neuerdings die Bücher von Joachim Hellmer, Erziehung und Strafe Berlin 1957, Kriminalpädagogik Berlin 1959. Ansätze zur Herstellung einer Verbindung vom Strafrecht aus zur Pädagogik finden sich in einzelnen Kommentaren zum JGG. Vgl. etwa Herbert Francke: Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Febr. 1923, 2. Aufl., Berlin-München 1923. In meinem Kommentar zum Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943 habe ich mich bemüht, pädagogische Fragen sichtbar zu machen und auf pädagogisches Schrifttum hinzuweisen, allerdings handelt es sich nur um Anfänge. Der große Kommentar von Dallinger-Lackner, Jugendgerichtsgesetz, München-Berlin 1955, ist innerhalb der rechtswissenschaftlichen Literatur wegweisend. Hier werden die Brücken von Jugendstrafrecht, Jugendpsychologie, Jugendsoziologie und Jugendpädagogik in ausgezeichneter Weise geschlagen. Vgl. meine Besprechung zu diesem Kommentar in Z. 68 S. 114 ff.

⁹⁾ Auf die Mehrdeutigkeit des Begriffes Kriminologie soll hier noch nicht eingegangen werden.

agogische Begriffe sind, ihnen aber kein wirklich pädagogischer Gehalt innewohnt, ja daß Strafrechtswissenschaft und Pädagogik ganz gleich wie die Begriffe eigentlich zu verstehen sind, in einem unlöslichen Widerspruch, also geradezu gegeneinander, stehen¹⁰⁾. Wäre es so, so würde dem Wort Kriminalpädagogik überhaupt jeder Boden entzogen. Es würde der Begriff dann geradezu die Idee und die Realität überdecken¹¹⁾.

Mit alledem werden immer wieder aufgeworfene Fragen berührt, die auf das Wesen des Strafrechts und der Strafe zurückführen. Es ist der grundsätzliche Zweifel, daß das Strafrecht mit einem echten Erziehungsdenken überhaupt verknüpft werden kann. Wir dürfen diesen Zweifeln nicht aus dem Wege gehen. Nicht minder bedrückend ist das Bedenken, ob, selbst wenn eine grundsätzliche Vereinbarkeit des Strafrechts mit echtem pädagogischen Handeln vereinbar wäre, in der Praxis ein solches Handeln verwirklicht werden kann. Dabei ist nicht einmal die abstrakte Fragestellung allein entscheidend, sondern die Frage im Hinblick auf den Alltag, die tatsächliche Vollzugspraxis, so wie sie von den Menschen getragen wird innerhalb ihrer persönlichen Kräfte, innerhalb der vorhandenen Mittel und innerhalb der gesellschaftlichen Auffassungen.

Der Begriff der Kriminalpädagogik ist, sofern wir ihn gebrauchen wollen, vielerlei Belastungen ausgesetzt. Wir wollen die Auseinandersetzung mit den aufgeworfenen Fragen zunächst noch zurückstellen. Die Beantwortung wird sich über die ganze Arbeit erstrecken. Wir werden andere Fragen vorweg zu erörtern haben, nämlich die Fragen nach dem Inhalt des Wortes Kriminalpädagogik. Wie den erhobenen Bedenken und den angedeuteten Zweifeln begegnet werden kann, wie weit sie berechtigt sind, setzt eine Klarlegung des Begriffes voraus. Wir werden erst einmal feststellen müssen, was er an Gehalt in sich trägt und was sich mit diesem Gehalt notwendigerweise an Forderungen verbindet.

Das Wort Kriminalpädagogik ist sinnvoll nur zu verwerten, wenn es von der Pädagogik her verstanden wird. Aber auch hier setzt eine Reihe von Schwierigkeiten ein, die sich aus der Problematik des Begriffs der Pädagogik ergeben. Bereits die Worte Kriminalpädagogik und Kriminalpädagogie führen zu einem Gegensatzpaar, das in der pädagogischen Wissenschaft schlechthin gilt¹²⁾. Es wäre möglich, unter

¹⁰⁾ Daß überhaupt Erziehungswissenschaft und Strafrecht miteinander verknüpft werden können, zweifelt offenbar Peter Peterson, *Der Ursprung der Pädagogik*, Berlin und Leipzig 1931 S. 211, an. Vgl. auch die kritischen Bemerkungen bei Hellmuth Mayer: *Deutsches Strafrecht 1953*, S. 370; ferner Paul Bockelmann: *Strafe und Erziehung in Gierke-Festschrift 1950*, 27 ff.

¹¹⁾ Das Fachwörterverzeichnis für Jugendwohlfahrtspflege und Jugendrecht Teil I S. 64 bezeichnet den Begriff „Kriminalpädagogik“ als wenig glücklich.

¹²⁾ Zu den Gegensatz Pädagogik und Pädagogie vgl. Joseph Göttler-Johann Westermayer: *System der Pädagogik*, 9. Aufl. München 1950; Peter Petersen: *Pädagogik der Gegenwart*, Berlin 1930 S. 47; Friedrich Schneider: *Einführung in die Erziehungswissenschaft*, Graz-Salzburg-Wien 1948 S. 8.

Kriminalpädagogik die Theorie eines bestimmten pädagogischen Zweiges und unter Kriminalpädagogie die Praxis der erzieherischen Maßnahmen und Gegebenheiten zu verstehen. Inwieweit diese Scheidung in der allgemeinen Pädagogik zu machen ist, wird auch dort nicht einheitlich beantwortet. Es handelt sich um einen Gegensatz, den wir in allen Wissenschaftszweigen in stärkerer oder milderer Form haben. Wir trennen die Strafrechtstheorie von der Strafrechtswirklichkeit, indem wir dem Strafrecht die Kriminologie zur Seite stellen, wir trennen üblicherweise die Strafprozeßtheorie von der Strafprozeßwirklichkeit, indem wir das Strafverfahrensrecht und die Kriminalistik gegenüberstellen. Der Verwaltungsrechtstheorie steht als Lehre von der Verwaltungspraxis die Verwaltungslehre zur Seite. Diese Scheidungen sind nicht selbstverständlich. Das neuere Schrifttum weist Ansatzpunkte zu einer Überwindung dieser Zweiteilung auf. Es wird versucht, die Kriminologie mit der Strafrechtstheorie¹³⁾, die Kriminalistik mit der Strafverfahrensrechtstheorie¹⁴⁾, die Verwaltungslehre mit der Verwaltungstheorie¹⁵⁾ zu verknüpfen. Das geschieht in der Erkenntnis, daß eine Theorie ihre Grundlage verliert, wenn sie nicht die Wirklichkeit mit einbezieht und sie ständig vor Augen hat, daß darüber hinaus die Theorie aber auch ihre lebendige Kraft einbüßt, wenn sie sich von der Wirklichkeit und den in der Praxis handelnden Menschen löst, und daß sie schließlich wirkungslos bleibt, wenn sie an den Strebungen, Nöten und Sorgen, Kräften und Schwächen des wirklichen Lebens vorbeigeht.

Solche Erwägungen führen mich dazu, die Begriffe Kriminalpädagogik und Kriminalpädagogie nicht als ein Gegensatzpaar mit zwei gleichwertigen Begriffen aufzufassen. Vielmehr verstehe ich die Kriminalpädagogie als die pädagogische Wirklichkeit im Raum der Praxis nur im Sinne des Fundamentes der Kriminalpädagogik, die die Wirklichkeit überwölbt und so mit sich einschließt¹⁶⁾. Der Begriff der Kriminalpädagogik ist der übergeordnete Zentralbegriff. Wir werden ihn allein näher erläutern und ihn mit der Wirklichkeit zu verknüpfen suchen, ohne diese in einem eigenen Begriff der Theorie gegenüberzustellen.

II. Der Begriff der Kriminalpädagogik nimmt an jeder Grundfrage der allgemeinen Pädagogik teil. Der Strafrechtswissenschaft ist die Zweiteilung in Erwachsenenstrafrecht und Jugendstrafrecht durchaus geläufig. Jeder dieser Zweige hat seine eigenen Problemstellungen und

¹³⁾ In dieser Richtung namentlich Wilhelm Sauer: Allgemeine Strafrechtslehre, 2. Aufl. Berlin 1955; ders.: System des Strafrechts, Besonderer Teil, Köln-Berlin 1954.

¹⁴⁾ Vgl. als Beispiel mein Lehrbuch: Strafprozeß, Karlsruhe 1952.

¹⁵⁾ Als Beispiel hierfür: Hans Peters: Lehrbuch der Verwaltung, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1948.

¹⁶⁾ Wie wenig es eines besonderen Begriffes der Pädagogie bedarf, mag daraus zu entnehmen sein, daß das Lexikon der Pädagogik den Begriff weder als Schlagwort noch als Sachregisterwort verzeichnet.

besonderen Betrachtungsweisen. Das Jugendstrafrecht wird als Erziehungs-, Fürsorge- und Schutzstrafrecht gekennzeichnet¹⁷⁾, indem der Strafgedanke i. S. der Idee einer Kriminalstrafe immer mehr zurückgedrängt wird. Dieser unterschiedlichen Behandlung der beiden großen Tätergruppen Jugendliche und Erwachsene liegen Realitäten zugrunde. Immerhin werden die beiden Teilgebiete nicht nur durch den Namen Strafrecht, sondern auch durch eine nicht unbeträchtliche Anzahl grundlegender Rechtsgedanken¹⁸⁾ miteinander verknüpft. Trotzdem bleibt die Frage, ob es sich nicht tatsächlich um zwei verschiedene Rechtsgebiete handelt, so daß das Jugendstrafrecht dem Erziehungsrecht, wie es in den grundlegenden Erziehungsgesetzen¹⁹⁾ begründet wird, zuzurechnen und das Erwachsenenstrafrecht in das eigentliche, dem Erziehungsrecht parallellaufende Strafrecht einzureihen ist.

1. Was hier an Fragen im Recht aufgeworfen wird, zeigt sich in entsprechender Weise in der Pädagogik. Dort ist die Frage, ob die Behandlung von Kindern und Jugendlichen nicht grundsätzlich anderer Art ist als das Sichbefassen mit Erwachsenen, nicht weniger drängend. Es geht um die Frage, ob die Pädagogik auf Minderjährige zu beschränken ist oder ob von Pädagogik auch im Hinblick auf Erwachsene gesprochen werden kann²⁰⁾. Der Begriff der Andragogik²¹⁾ macht den Gegensatz deutlich. Soweit das Schrifttum sich mit der Abgrenzung des Gebiets der Kriminalpädagogik befaßt, tritt der Gegensatz in der Frage der

¹⁷⁾ Vgl. hierzu die Art. Jugendrecht und Jugendstrafrecht im LdP II, S. 1017 ff.; 1026 ff.; ferner Pädagogik im Bild S. 454 ff.

¹⁸⁾ Jugendstrafrecht und Erwachsenenstrafrecht haben die gleichen Tatbestände, das gleiche Unrecht, die gleichen Erscheinungsformen des Delikts zum Gegenstand. Auch die Schuldprobleme sind vom Gedanklichen her die gleichen. Hinsichtlich der Zwecke der Maßnahmen eröffnet sich die Frage, ob sie nicht im Kern in beiden Rechtsteilgebieten vorhanden sind, sie sich jedoch in verschiedener Stärke und Art entwickeln.

¹⁹⁾ Zu den grundlegenden Erziehungsgesetzen der BR gehören vor allem das Bonner Grundgesetz mit seinen die Jugend unmittelbar betreffenden Artikeln, die Landesverfassungen, das Jugendwohlfahrtsgesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch.

²⁰⁾ Erwachsene in den Bereich der Pädagogik ziehen etwa Ernst Kriek, Philosophie der Erziehung, Jena 1925, S. 17; Alfred Petzelt, Grundzüge systematischer Pädagogik, 2. Aufl., Stuttgart 1955, S. 32; Hilde Ottenheimer, Sozialpädagogik im Strafvollzuge, Berlin 1931, S. 6; Friedrich Schneider, Einführung in die Erziehungswissenschaft, Graz-Salzburg-Wien 1948, S. 38; G. Raederscheidt, LdP I, S. 1014, sieht die Erwachsenenbildung als Teil der Pädagogik an; Alex Menningen, Wege zur Menschenbildung in der heutigen Seelsorge, in: Heinrich Maria Köster, Neue Schöpfung, Limburg 1948, S. 499—591, bezieht offenbar die Erwachsenen in die Pastoralpädagogik ein, S. 535. Wilhelm Sauer; Grundlagen der Wissenschaft und Wissenschaften, 2. Aufl. Basel 1949, S. 62, zählt die Berufsethik der Pädagogik zu und berührt damit ebenfalls ein Gebiet der Erwachsenenpädagogik; vgl. dort auch S. 288 Anm. 56; W. Stähler, LdP I, S. 1075, hält dagegen die Bezeichnungweise Erwachsenenpädagogik für mißverständlich.

²¹⁾ Vgl. hierzu Heinrich Hanselmann, Andragogik, — Wesen, Möglichkeit, Grenzen der Erwachsenenbildung, Zürich 1951. Das Wort Andragogik für die Erwachsenenpädagogik wird auch von Dolch, Gegenwartspädagogik, LdP II, S. 265, übernommen.

Ausdehnung auf Erwachsene oder der Beschränkung auf Minderjährige selbstverständlich auch hier hervor²²⁾). Gerade wenn es sich bei der Kriminalpädagogik um ein in der Pädagogik ruhendes pädagogisches Teilgebiet handelt, tauchen hier alle Zweifelsfragen der allgemeinen Pädagogik auf. Begriffsdeutungen müssen von der Sache her erfolgen. Bloße Wortdeutungen führen nicht weiter. Sie sind nicht zwingend, weil Wortbedeutungen sich wandeln und sogar in einer, vom Worte her gesehen, widerspruchsvollen Weise sich ausdehnen können. Es ist daher wenig mit dem Hinweis getan, daß Pädagogik das Wort „παις“ enthalte und „παις“ eben auf das Kind verweise. Aber schon darin liegt die Weiterentwicklung des Begriffes vom Knaben zum Kind²³⁾). Es stört niemanden — mit vollem Recht —, in die Pädagogik die Mädchen oder in die Andragogik die Frauen einzubeziehen. Es sollte daher nichts der Ausdehnung des Begriffes Pädagogik auf die allgemeine Erziehung entgegenstehen, sofern sich nur sachlich die Einbeziehung der Erwachsenen rechtfertigt.

Entscheidend ist sowohl für die Allgemeine Pädagogik als auch für die Kriminalpädagogik die Frage, ob die Behandlung junger und erwachsener Menschen sich wesentlich unterscheidet oder aber ob es trotz aller Unterschiede im einzelnen grundsätzlich um ein gleichartiges Handeln geht. Alles pädagogische Bemühen hat die geistige Formung und Gestaltung, die Bildung des noch unvollendeten Menschen zum Gegenstand. In der Unvollendung stehen die Jugendlichen wie auch die Erwachsenen. Bei beiden Gruppen ist an sich ein weiter zu durchdringender Raum gegeben. Jedoch wäre es denkbar, daß dieses Durchdringen im grundsätzlich verschiedener Weise vor sich ginge und zwar im Wege der Fremdhilfe und der Eigenförderung. Welche Rolle auch in der Pädagogik die Eigenarbeit spielen mag, immer aber hat sie auch — und zwar in grundlegender Weise — eine fremde Tätigkeit zum Gegenstand. Von Pädagogik kann man nur dort sprechen, wo fremdes Wirken maßgebend an der Formung und Gestaltung des Menschen beteiligt ist. Bei dem Jugendlichen ist im Hinblick auf die körperliche, geistige und seelische Entwicklung die Fremdhilfe unentbehrlich. Der Reifungsvorgang macht es unmöglich, den jungen Menschen auf sich allein gestellt sein zu lassen. Der Jugendliche ist wesensmäßig auf die Mitwirkung

²²⁾ Die Kriminalpädagogik von Ignaz Klug hat die Probleme des Erwachsenenvollzuges im Auge. Adolf Lenz, HdK II, S. 62, gebraucht den Begriff ebenfalls in bezug auf die Erwachsenen; ebenso mein Art. Kriminalpädagogik, LdP III S. 72. Das Buch von Hans Finke, Der Rechtsbrecher im Lichte der Erziehung, Weimar 1931, befaßt sich ebenfalls mit erwachsenen Rechtsbrechern. Dagegen beschränken E. v. Kármán: Einführung in die Kriminalpädagogik S. 15, und Erich Wulffen: Kriminalpädagogie S. 1, den Begriff auf Kinder und Jugendliche. Das Buch von Joachim Hellmer, Erziehung und Strafe 1957 befaßt sich nur mit dem Jugendstrafrecht.

²³⁾ Zur ursprünglichen Beschränkung des Begriffes auf Knaben vgl. Schweiz LdP II, S. 346.

seiner Umgebung bei seiner Persönlichkeitsgestaltung angelegt. Sein Wachsen bedarf der pflegenden und fördernden Hand der Mitmenschen. Der Jugendliche ist dieser Mitwirkung erwartend und geradezu fordernd geöffnet. Bildsamkeit und Gestaltbarkeit durch Fremdwirkung entsprechen dem jugendlichen Alter. Sie sind im Falle der Normalität gegeben.

Demgegenüber bedeutet das Erwachsensein eine gewisse Verfestigung des erworbenen körperlichen, geistigen und seelischen Standes, ein Insichabgeschlossenensein, ohne daß jedoch ein Stillstand eingetreten oder auferlegt wäre. Im Gegenteil, die Fortentwicklung ist namentlich in geistig-seelischer Hinsicht dem erwachsenen Menschen aufgegeben. Sie vollzieht sich weitgehend in der Selbstformung und Selbstgestaltung. Jedoch schließen die Eigenformung und Eigengestaltung fremde Mitwirkung nicht aus. Diese ist schon deswegen unentbehrlich, weil der Mensch als gesellschaftliches Wesen auf eine ständige Wechselwirkung angewiesen ist. So sehr ihm als Erwachsener Eigenaufgaben gestellt sind, bedarf er des gegenseitigen Austausches der Erfahrungen, Gedanken und Empfindungen. Die außerordentliche Vielfältigkeit der Lebensgegebenheiten lassen in unseren Tagen selbst den Erwachsenen oftmals nicht mit den Notwendigkeiten und Forderungen des Daseins allein fertig werden. So ergibt sich auch für den Erwachsenen, daß er auf ein Mitwirken anderer zu seiner Formung und Gestaltung angewiesen ist. Auch ihm kann und muß diese Mitwirkung planvoll angeboten werden. Mit Recht betont Krieck²⁴⁾, daß die Beschränkung des Erzogenwerdens und der Erziehungsfähigkeit auf die Jugend eine durch gar nichts gerechtfertigte Einengung und Verarmung darstellt.

Planvolle Fremdmitwirkung bei der Formung und Gestaltung gibt es sowohl bei den Jugendlichen als auch bei den Erwachsenen. Allerdings ist die Art und Weise, wie Jugendliche und Erwachsene der Fremdmitwirkung gegenübergestellt sind, eine erheblich verschiedene. Es war davon die Rede, daß dem Erwachsenen die Fremdmitwirkung „angeboten“ wird. Das bedeutet das Sichbereiterklären zu dieser Hilfe; und die Annahme dieser Hilfe hängt von der Einstellung des Erwachsenen ab. Dem Jugendlichen wird die Fremdhilfe auferlegt. Er wird nicht erst gefragt, ob er sich zu ihr bereiterklärt. Jedoch sind die Unterschiede eher gradueller als prinzipieller Art. So sehr auch der Jugendliche dem pädagogischen Bemühen unterstellt ist, ob er will oder nicht, hängt der pädagogische Erfolg von seiner inneren Bereitschaft und Einstellung ab. Umgekehrt: auch beim Erwachsenen sind Situationen denkbar, in denen er, wenn er auch nicht zur Bereitschaft und Annahme fremder Hilfe gezwungen werden kann, vor die Entscheidung zu einer ihm angebotenen Fremdmitwirkung gestellt werden kann. Ihm kann die Auseinandersetzung auferlegt werden. Das gilt gerade dann, wenn sich der Er-

²⁴⁾ Ernst Krieck, Philosophie der Erziehung S. 17.

wachsende in einer gesellschaftlich auffälligen Unvollendung gezeigt hat, einer Unvollendung für die der Rechtsbruch ein Anzeichen ist.

Die Beschränkung des Begriffes der Kriminalpädagogik auf den jungen Menschen läßt sich auch nicht dadurch rechtfertigen, daß die Intensität der Einwirkungsmöglichkeit als eine grundsätzlich verschiedene angesehen wird. Im großen ganzen mag zwar der junge Mensch leichter gestaltbar und formbar sein, es mag der Anteil der jungen Menschen, die pädagogischen Einwirkungen zugänglich sind, größer sein. Jedoch gibt es auch Erwachsene, denen eine pädagogische Hilfe zugute kommen kann. Das gilt zunächst einmal generell von den Jungerwachsenen, den 21—25 (30) Jährigen.²⁵⁾ Sie können sogar als besonders geeignet für eine erzieherische Behandlung angesehen werden, da sie einerseits in ihrer Entwicklung noch nicht verfestigt sind, aber andererseits doch eine gewisse Festigung gewonnen haben und über Erfahrungen verfügen, die ihnen eine Auseinandersetzung mit den ihnen im Erziehungsvorgang herangetragenen Auffassungen und Ideen erleichtert²⁶⁾. Für die älteren Erwachsenengruppen läßt sich nicht nur auf allgemeine Vorstellungen abstellen. Es kommt vielmehr auf den Einzelfall an. Die weit ausgedehnten und nicht ohne Erfolg durchgeführten Bemühungen um die Erwachsenenbildung zeigen deutlich, daß ein grundsätzlicher Ausschluß aus dem pädagogischen Bereich nicht statthaft ist. Ob sich aus dem Wesen des jungen Menschen und des Erwachsenen möglicherweise andere Erziehungsziele oder wenigstens erzieherische Nahziele ergeben, ist eine später zu erörternde Frage²⁷⁾ ²⁸⁾.

So verschieden die Auferlegbarkeit und die Einwirkung fremder Mitwirkung bei der Persönlichkeitsformung und -gestaltung sein mögen, so ist die Tatsache des Bemühens grundsätzlich gleichartig. Infolgedessen ist es angebracht, diese Mitwirkung unter einem einheitlichen Begriff, nämlich dem der Pädagogik zu erfassen.

Für den Bereich der Kriminalpädagogik sprechen für diesen Ausgangspunkt noch einige besondere Gründe. Die Vielschichtigkeit der Ursachen der Erwachsenekriminalität gibt die Möglichkeit, daß der Erwachsene in mangelnder sozialer Reifung oder in der Hilfsbedürftigkeit steht, daß

²⁵⁾ Im Hinblick auf ihre physische und psychische Entwicklung sowie auf ihre Sozialstellung können die Jungerwachsenen nicht mehr den Heranwachsenden gleichgestellt werden, wie neuere Tendenzen es anstreben. Das schließt freilich nicht aus, daß die Gruppe der Jungerwachsenen in Beurteilung und Behandlung besondere Beachtung verdient.

²⁶⁾ Vgl. hierzu Gustav Nass, „Erwachsener“ und doch nicht erwachsen ZStrafVollz. 5 (1955) 204—209; Max Busch, Gedanken zur Behandlung junger Männer im Strafvollzug ZStrafVollz. 5 (1955) 209—222.

²⁷⁾ Derartige Unterschiede zeigen sich in der gesetzlichen Regelung der Strafaussetzung zur Bewährung im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. § 21 JGG. spricht von der Erwartung eines rechtschaffenen Lebenswandels, § 23 StGB stellt auf eine gesetzmäßige und geordnete Lebensführung ab. Dieser Gegensatz wird uns noch später beschäftigen.

²⁸⁾ Vgl. das Nähere in § 12 III 4 dieser Arbeit.

er auch hilfsoffen ist. Die Begrenzung der Kriminalpädagogik auf die jungen Menschen würde daher eine Verengung bedeuten, die zu folgeschweren Unterlassungen führen kann. Eine Beschränkung der Kriminalpädagogik auf die jungen Menschen würde die Gefahr in sich tragen, daß die Gemeinschaft ihrer Verpflichtung gegenüber den erwachsenen Rechtsbrechern zu einer wirksamen persönlichen Hilfe sich nicht mehr deutlich bewußt ist. Von diesem Bewußtsein hängt aber der Wille zur Hilfe und ihre Intensität wesentlich ab. Die Erkenntnis der Verpflichtung gegenüber dem jungen Rechtsbrecher hat in den letzten fünfzig Jahren zu einer wirksamen Hilfsbereitschaft in der Öffentlichkeit geführt. Die Aufgaben des Jugendvollzuges werden in der Öffentlichkeit allgemein anerkannt, mag die Erfüllung dieser Aufgaben auch unvollkommen sein. Um so notwendiger ist es, auch die Verpflichtung gegenüber dem erwachsenen Rechtsbrecher zu betonen. Diese Verpflichtung ist zunächst menschlicher personeller Art, sie ist aber infolge der Verwobenheit jedes menschlichen Tuns und jeder menschlichen Schuld in das gesamt-menschliche Verhalten auch eine soziale Verpflichtung. Die Begrenzung des Begriffes Kriminalpädagogik auf die jungen Menschen würde zu einer Verdunklung dieser Verpflichtung beitragen. Die Einbeziehung der Erwachsenen in den Bereich der Kriminalpädagogik dient dazu, die Einheit des kriminalpädagogischen Bemühens sichtbar zu machen. Daß sich ein den einzelnen Altersgruppen im einzelnen besondere Aufgaben und besondere Methoden ergeben, schließt die geistige Einheit der kriminalpädagogischen Bemühungen nicht aus.

Wir beziehen daher die Erwachsenen in die Kriminalpädagogik ein.

2. Kriminalpädagogik hat es, wie alle Pädagogik, mit der Erziehung zu tun. Die Erziehung ist wesentlicher Gegenstand der pädagogischen Theorie und Praxis. Die Verbindung des Begriffes Erziehung mit dem der Pädagogik macht ein Eingehen auf die Frage nötig, ob die Erziehungsvorgänge in ihrer ganzen Weite von dem Begriff der Pädagogik erfaßt werden oder ob nur bestimmte Erziehungsvorgänge von ihm betroffen werden. Die Antwort hängt davon ab, was unter „Erziehung“ zu verstehen ist.

Unter Erziehung können alle Einflüsse verstanden werden, die formend und gestaltend auf den Menschen eindringen. Es können wertvolle wie wertlose, fördernde wie hemmende und schädigende, bewußte wie tatsächliche Einflüsse von dem Erziehungsbegriff erfaßt werden. Sollte auch der wertlose, hemmende und schädigende Einfluß, etwa die Einwirkung einer verkommenen Umgebung auf einen Menschen als Erziehung angesprochen werden, so würde der Erziehungsbegriff völlig wertfrei sein. Mit ihm würde nur die Tatsache des Einflusses von Lebensvorgängen gemeint sein. Ein solcher Begriff entspricht nicht dem, was im allgemeinen Sprachgebrauch und im juristischen Bereich mit Erziehung gemeint ist. Wenn der Begriff der Erziehung wertfrei gebraucht würde, könnte es

überhaupt keinen unerzogenen Menschen geben. Spricht man von Erziehung, so verknüpft sich in sinnvoller Weise damit die Vorstellung von einem Erziehungsziel und einer Erziehungsrichtung. Im Zusammenhang mit dem Begriff der Kriminalpädagogik ist das geradezu selbstverständlich. Worin Erziehungsziel und Erziehungsrichtung auch im einzelnen bestehen mögen, immer gehen sie auf einen dem Menschen vorschwebenden Wert. Nur wo Beeinflussungen wertgerichtet sind, ist von Erziehung zu sprechen. Je nachdem, ob diese Wertrichtung eingehalten wird, oder nicht, spricht man von guter oder schlechter Erziehung. Es wird mit dieser Markierung ein Urteil über die Erziehung von einer positiven Erziehungsvorstellung getroffen. Dabei ist zu beachten, daß im Grunde genommen nicht von einer schlechten Erziehung gesprochen werden kann, da sie in Wahrheit nicht als Erziehung bezeichnet werden kann.

Formung und Gestaltung des Menschen auf ein irgendwie zu erfassendes Wertziel geschehen, was gar nicht in Abrede gestellt werden kann, keineswegs nur in bewußter Einwirkung durch den Mitmenschen. Vielmehr wird jeder durch die vielfältigen Gegebenheiten des Lebens beeindruckt, fortbewegt und zur Entfaltung gebracht. Das gilt für die Formung und Gestaltung des Bewußtseins und des Empfindens im Hinblick auf jeden Wert, nicht zuletzt des Rechtsbewußtseins und des Rechtsempfindens, der Rechtsbereitschaft und des Rechttuns. Einfach die Tatsache, daß der Mensch in eine das Recht lebende Gemeinschaft hineingestellt ist, bewirkt rechtliche Vorstellungen und Fähigkeiten. Lebensformen und Lebensweisen innerhalb einer Gemeinschaft fördern oder hemmen die Entstehung und Entwicklung der rechtlichen Gesinnung und Haltung des einzelnen. Ständig strömen gestaltende Einflüsse von Menschen und Dingen, Erlebnissen und Erfahrungen auf den Menschen ein. Will man dem Werden und Fortschreiten des Menschen erklärend und vorausschauend gerecht werden, ist es völlig ausgeschlossen, die tatsächlichen, nicht gesteuerten oder nicht unmittelbar gezielten Einwirkungen unberücksichtigt zu lassen. Diese Erwägungen führen viele Vertreter der Erziehungswissenschaft — namentlich im Anschluß an die Entwicklung der Erziehungslehre in England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika — dazu, in die Erziehung nicht nur die bewußt betriebenen Akte der Formung und Gestaltung, sondern auch die tatsächlich einwirkenden Faktoren mit einzubeziehen. Zu dieser Auffassung kann der Gedanke beitragen, daß auch die tatsächlich einwirkenden Faktoren vielfach wiederum das Ergebnis einer bewußten Gestaltung sind, so daß von einer mittelbaren Steuerung die Rede sein kann. Diese Auffassung hat den Vorzug, die Fülle der Formungs- und Gestaltungsgegebenheiten von vornherein in den Blickpunkt zu bekommen²⁹⁾.

²⁹⁾ Vgl. zu diesem Fragenkreis Friedrich Schneider: Einführung in die Erziehungswissenschaft, Graz-Salzburg-Wien 1948 S. 7ff.

Allerdings kann die Fülle auch erdrückend wirken, so daß bestimmte wesentliche Anliegen nicht mehr deutlich hervortreten, die wiederum bei einer engeren Begriffsfassung klarer sichtbar werden. Je stärker die anthropologischen, biologischen und soziologischen Faktoren, die Gegebenheiten der Anlage und der Umwelt, in ihren Auswirkungen untersucht und eingefangen werden, umso mehr tritt die unmittelbare Beziehung von Du zu Du, von Mensch zu Mensch zurück³⁰). In einer langen Kette von Gesichtspunkten bildet diese nur einen in der Qualität prinzipiell gleichwertigen Faktor. Es ist aber auch durchaus sinnvoll, diesen Faktor in das Zentrum zu rücken und die bewußte Gestaltung dieser Beziehung zum Gegenstand zu nehmen. Das bedeutet, Erziehung als einen intentionalen Vorgang zu verstehen³¹). So gesehen ist Erziehung nicht nur der Gegenstand der Betrachtung, sondern gleichzeitig ein die verpflichtende Aufgabe deutlich machender Vorgang. So betrachtet wird der Erziehungsbegriff von menschlicher Wärme erfüllt. Es geht um die menschliche Aktivität in den menschlichen Beziehungen. Es geht um die menschliche Verpflichtung, die in der menschlichen Gebundenheit ihre Verwirklichung findet.

Im Hinblick auf den Erziehungsvorgang kann dieses persönliche Beziehungsverhältnis verschiedenartig sein. Es kann einfach als Verhältnis bestehen, ohne daß sich die Beteiligten überhaupt oder im Einzelfall der Einwirkung auf den anderen bewußt sind. Die Beziehungen laufen wie selbstverständlich ganz natürlich ab. So wird das Verhältnis Mutter — Kleinkind in der Regel sein. Solcherart können aber auch mehr künstliche Beziehungen, wie Lehrmeister — Geselle, sein. Sodann ist die Möglichkeit gegeben, daß sich die Beteiligten innerhalb eines bewußt auf geistig-seelische Einwirkung ausgerichteten Verhältnisses befinden, ohne sich aber der einzelnen Akte in ihrer erzieherischen Tendenz bewußt zu werden. Das kann in dem Lehrer — Schüler — Verhältnis durchaus vorkommen. Schließlich kann es sein, daß die Einzelakte innerhalb persönlicher Beziehungen bewußt auf die Formung und Gestaltung des anderen abgestellt sind.

Systematisch ist der Ausgangspunkt bei den einzelnen Betrachtungsweisen verschieden. Inhaltlich wird allerdings der Behandlungsgegenstand nicht allzu verschieden sein. Gehe ich von den tatsächlichen Einwirkungen aus, so stoße ich notwendigerweise auf die bewußt gesteuerte Einflußnahme von Mensch zu Mensch. Nehme ich die menschlichen planvoll geformten Beziehungen zum Ausgangspunkt, so kann ich sie nur in dem Gesamtbild, wie es durch die äußeren Gegebenheiten, be-

³⁰) Auf diese menschliche Beziehung weist zutreffend Hellmuth Mayer: Deutsches Strafrecht S. 370, hin.

³¹) Zu den Begriffen intentionale und funktionale Erziehung vgl. H. Stähler LdP II 180f. (mit Schriftumsangaben); F. Pöggeler LdP II 182f., ferner K. G. Stegherr, Das Problem der funktionalen Erziehung, Viertel j. wiss. Päd. 35 (1959) 157—185; Joachim Hellmer, Erziehung und Strafe 42f.

sonders deren Auswirkungen, sich ergibt, richtig erfassen. Auch von diesem Ausgangspunkt aus kommt die Erörterung der vielfältigen Gegebenheiten nicht zu kurz.

Für welchen Erziehungsbegriff man sich entscheidet, hängt davon ab, ob man den Schwerpunkt der beeinflussenden Tatsachen in den Gegebenheiten oder aber in den jeweiligen gestaltbaren menschlichen Beziehungen sieht. Wer dazu geneigt ist, die menschliche Beziehung als den tiefsten Faktor anzusehen, wird den engeren Erziehungsbegriff wählen. Auch er wird freilich nicht verlangen, daß jede Erziehungshandlung im Bewußtsein steht, wohl aber das Erziehungsverhältnis.

Es ist, wenn man sich um die Klärung des Begriffs der Pädagogik bemüht, aber auch möglich, den Inhalt des Erziehungsbegriffs offen zu lassen. So wird auch von Anhängern des weiteren Erziehungsbegriffs die Auffassung vertreten, daß die Pädagogik es mit der aktiven Erziehung zu tun habe³²⁾. Die Begriffe Erziehung und Pädagogik würden dann sich keineswegs decken. Pädagogik wäre dann nur die Lehre, die sich auf einen Teil der Erziehungsvorgänge bezöge, wobei freilich der andere Teil zur Erklärung der Bedeutung des einzelnen Erziehungsvorgangs heranzuziehen wäre. Zum mindesten an diesem Punkt erscheint die einengende Begriffserfassung geboten.

Der Vorzug der Beschränkung des Begriffs der Pädagogik auf das bewußte von erzieherischen Bemühen getragene Personenverhältnis erweist sich auch in der Kriminalpädagogik. Würden alle für die Formung und Gestaltung maßgebenden Einflüsse Gegenstand dieses pädagogischen Teilgebietes zu sein, so würde eine ins Uferlose gehende Ausweitung stattfinden. Gerade die Begrenzung lenkt den Blick auf das Entscheidende: das bewußte Planen. Damit mag zwar eine Verengung eintreten, die aber den Vorzug der Vertiefungsmöglichkeit bietet.

Kriminalpädagogik umfaßt somit als Gegenstand das auf die Formung und die Gestaltung des Menschen bewußt planmäßig gerichtete Personenverhältnis.

3. Der Anlaß, kriminalpädagogisch tätig zu werden, ist ein besonderes Versagen. Es ist nicht eine schlechthin gegebene Erziehungsbedürftigkeit, sondern eine Erziehungsbedürftigkeit, die mit einem bestimmten von der Rechtsordnung mit Strafe bedrohten Verhalten in Beziehung steht. Damit wird die die Erziehung auslösende Lage mit einer vom Pädagogischen her nicht herleitbaren Begrenzung verknüpft. Diese Begrenzung mag umso auffallender wirken, als die Tatsache, daß ein Verhalten von der Rechtsordnung bedroht ist, positivrechtlicher Bestimmung unter-

³²⁾ Friedrich Schneider: a. a. O. S. 9; vgl. Schweiz. LdP Art. Pädagogik II S. 345. Eduard Spranger, Der geborene Erzieher, Heidelberg 1958 S. 35 betont gegenüber dem Begriff der funktionalen Erziehung: „Man muß entschieden daran festhalten, daß Erziehung immer der Wert bewußten Wollens ist“.

liegt. Damit wird auch für die Kriminalpädagogik die die Kriminologie³³⁾ überhaupt berührende Frage bedeutsam, wodurch sich der Verbrechensbegriff bestimmt.

Soll ein bestimmtes Verhalten Anlaß zu pädagogischen Maßnahmen geben, so müßte es von der pädagogischen Betrachtungsweise her ein solches sein, das der Entfaltung der Persönlichkeit ein Hemmnis entgegenstellt, das den Handelnden in die Gefahr setzt, von dem ihm als Person gesetzten Lebens- und Daseinsziel abzukommen. Solche Verhaltensweisen können möglicherweise generell erfaßbar sein, weil Vorkommnisse der betreffenden Art immer ein Zeichen der Gefährdung und Hilfsbedürftigkeit sind. Sie können aber auch spezieller Art sein, d. h. sie berühren gerade die Entfaltung dieses Menschen unter diesen Umständen zu dieser Zeit. Das kriminalpädagogische Tun wird immer nur durch eine generell wirkende Gefahr ausgelöst, da es nur einen generellen Verbrechensbegriff gibt. Aber nicht jede generelle Gefährdung der persönlichen Entfaltung führt zu einer kriminalpädagogischen Antwort, auch nicht einmal jede die soziale Ordnung erheblich bedrohende Gefährdung, sondern nur eine solche, die das Gesetz als Straftat erfaßt.

Das bedeutet zunächst einmal, daß personal- oder sozialpädagogisch gleichgefährliche Verhaltensweisen nicht zu gleicher Antwort führen. Wird die Strafrechtsordnung nicht berührt, setzt kein kriminalpädagogisches Tun ein³⁴⁾. Das geschieht selbst dann nicht, wenn die von der Strafrechtsordnung nicht erfaßte Verhaltensweise für die Persönlichkeitsentwicklung bedrohlicher ist als die strafbedrohte Verhaltensweise. Wer sich in sexueller Hinsicht haltlos in schwer gegen die ethische Ordnung verstoßende Weise aufführt, steht außerhalb der Kriminal-

³³⁾ Zu den grundsätzlichen Problemen in dem Verhältnis Kriminologie und Strafrecht vgl. Franz Exner: Kriminologie 3. Aufl., Berlin-Göttingen-Heidelberg 1949 S. 1ff.; Edmund Mezger: Kriminologie, München-Berlin 1951 S. 6; Ernst Seelig: Kriminologie, Nürnberg-Düsseldorf, 2. Aufl. 1951 S. 1ff. Mit zu starker Betonung des Positivrechtlichen Hellmut Mayer; Deutsches Strafrecht (1953) S. 17. Wilhelm Sauer, Kriminologie, Berlin 1950, nimmt dagegen einen überpositivrechtlichen Ausgangspunkt an. Kriminalität bedeutet nach ihm Sozialgefährlichkeit mit Einschluß der moralischen Verwerflichkeit (S. 1).

³⁴⁾ Die Beschränkung auf das vom Strafrecht erfaßte Tun ist notwendig, um der Kriminalpädagogik einen festen Rahmen zu geben. Es ist aber ausdrücklich hervorzuheben, daß damit die von Sauer: a. a. O. und Seelig: Kriminologie 2. Aufl. 1951 S. 16 herausgearbeitete Bedeutung des vorgeseztlichen, von dem inneren Gehalt her bestimmten Kriminalitätsbegriffes nicht gelehnet werden soll. Ihm kommt vor allem eine gesetzpolitische Aufgabe zu. Pädagogisch führt die Lösung des gesetzlichen vom vorgeseztlichen Kriminalitätsbegriff zu nicht unerheblichen Erziehungsproblemen, wie schon hier oben im Text kurz angedeutet und später noch auszuführen sein wird. Die Notwendigkeit der Beschränkung auf den gesetzlichen Kriminalitätsbegriff als dem äußeren Rahmen der Kriminalpädagogik ergibt sich daraus, daß ein großer Teil (und zwar der herausragende Teil) kriminalpädagogischer Maßnahmen sich mit der sich der Verurteilung anschließenden Behandlung befaßt, also eine gesetzlich festgelegte Straftat voraussetzt.

pädagogik, wenn sein Verhalten nicht in den Strafrechtsbereich fällt. Wer noch so schwerwiegende Charakterfehler aufweist und sie in seinem Verhalten zum Ausdruck bringt, löst keine kriminalpädagogischen Maßnahmen aus. Er mag durch seine Habsucht, seinen Geiz, seine Lieblosigkeit oder was es auch sonst sein mag, in noch so schwerwiegender Weise im sozialen Leben in Erscheinung treten, er interessiert kriminalpädagogisch nicht. Die Kriminalpädagogik nimmt an dem Auswahlverfahren des Strafrechts teil. Daraus ergibt sich eine pädagogisch schwerwiegende Folge für den Betroffenen, die notwendigerweise mit dem Strafrechtssystem verbunden ist: der Zweifel an der inneren Berechtigung, der sich aus der Frage des Erfassten herleitet, warum gerade er den Maßnahmen unterliegt, während manch anderer, der die Behandlung nötiger hat, völlig unangefochten und unangetastet dasteht.

Ist das strafbedrohte Verhalten auch der Ausgangspunkt für das kriminalpädagogische Tun, so löst doch nicht jedes strafbedrohte Verhalten kriminalpädagogische Maßnahmen aus. Die unermeßlich weite Ausdehnung des deutschen Strafrechts stellt trotz des inzwischen eingeführten Ordnungswidrigkeitenrechts noch eine solche Menge von Verhaltensweisen, die einen echten kriminellen Gehalt nicht aufweisen, unter die Drohung mit bei Kriminalstraftaten üblichen Strafen und Maßnahmen. Derartige Verhaltensweisen verstoßen zwar gegen die Strafrechtsordnung, berühren aber nicht oder doch nicht in beachtenswerter Weise die Persönlichkeitsentwicklung. Auch Verstöße gegen Strafgesetze, die durchaus ihrer Art nach einen kriminellen Gehalt aufweisen, brauchen ihn im Einzelfalle nicht zu haben. Auch sie sind kriminalpädagogisch bedeutungslos.

Kriminalpädagogik hat die pädagogischen Maßnahmen zum Gegenstand, die im Falle des Verstoßes gegen ein Strafgesetz ausgelöst werden, sofern dieser Verstoß ein Symptom dafür ist, daß die Persönlichkeitsentwicklung bedroht ist. Kriminalpädagogik darf aber nicht nur als eine reaktive Pädagogik angesehen werden. Auch hier kommt dem Gedanken der vorbeugenden Pädagogik eine hervorragende Bedeutung zu. Freilich muß, wenn die Idee der Kriminalpädagogik sich nicht verflüchtigen soll, noch ein Zusammenhang mit dem vom Strafgesetz erfaßten Sachverhalt gegeben sein. Er ist gegeben, wenn eine naheliegende Gefährdung zu einem kriminellen Verhalten gegeben ist, wobei unter kriminell Verhalten ein solches strafgesetzwidriges Verhalten zu verstehen ist, das die Entwicklung zu dem diesem Menschen gesetzten Persönlichkeitsziel beeinträchtigt, hemmt oder gar verschließt.

Zusammenfassend ist daher zu sagen: Kriminalpädagogik befaßt sich mit dem in der Erreichung seines Persönlichkeitszieles gefährdeten und bedrohten, werdenden oder schon tatsächlichen Rechtsbrecher. Die juristische Schwere eines Deliktes ist nicht maßgebend. Auch Übertretungen, wie Bettelei, Landstreicherei, Prostitution geben Anlaß zu

echten kriminalpädagogischen Maßnahmen. Die sog. kleine Kriminalität verdient eine ungeminderte Beachtung, da sie die Persönlichkeitsentwicklung in hohem Maß berührt.

4. Kriminalpädagogik ist Pädagogik. Daher ergibt sich ihr Ziel aus der Pädagogik. Das ist keineswegs von vornherein klar. Die Anlehnung der Kriminalpädagogik an das Strafrecht legt durchaus den Gedanken nahe, entsprechend dem Ausgangspunkt auch den Endpunkt in das der Strafrechtsordnung angepaßte Verhalten zu verlegen³⁵). Damit dürfte das Ziel zu eng gesteckt sein. Zu eng ist es aber vor allem dann, wenn das Ziel der Kriminalpädagogik lediglich die Legalität sein soll. Selbstverständlich würde es schon ein beachtlicher Erfolg sein, wenn der Gefährdete oder der bereits als solcher tätig gewordene Rechtsbrecher sich legal verhalten würde. Indem man von der Legalität spricht, hat man meist nur das äußere Verhalten im Auge. Es wirkt die Auffassung nach, daß es das Recht nur mit dem äußeren Verhalten, nicht aber mit der inneren Einstellung und Gesinnung zu tun habe. Gerade vom Strafrecht wird das immer wieder behauptet. Richtig daran ist, daß innere Einstellung und die Gesinnung keine Strafe auslösen, daß sie sich vielmehr, sollen sie beachtlich sein, in einem äußeren Verhalten kundgetan haben müssen. Ist aber einmal ein äußeres strafgesetzwidriges Verhalten gegeben, so ist für die Antwort, die das Strafrecht darauf gibt, tatsächlich Einstellung und Gesinnung von Bedeutung. Sie spielen bei der Strafzumessung, bei der Aussetzung zur Bewährung, den Maßregeln der Besserung und Sicherung durchaus eine Rolle.

Es kommt noch etwas anderes hinzu. Sehr zu Unrecht werden die strafrechtlichen Normen nur unter dem Gesichtspunkt des Verbotes gesehen. Eine solche Sicht veräußerlicht das Strafrecht. Sie berücksichtigt nur die eine Seite, die freilich im Gerichtssaal eine besondere Rolle spielt. Das Strafrecht darf aber nicht nur als Strafrecht angesehen werden. Es ist vielmehr auch ein Kulturrecht. In ihm liegen ethische Grundnormen verborgen, die nicht nur nicht übertreten sondern auch bejaht sein sollen. In dem Augenblick, in dem gegen die Strafrechtsnormen verstoßen worden ist, haben sie im Grunde schon versagt, da sie jedenfalls in dem Einzelfall ihre sittenbildende Aufgabe nicht erfüllt haben. Das Strafgesetz will nicht nur, daß niemand ermordet wird, daß niemand Opfer eines Sittlichkeitsdelikts wird, daß nichts gestohlen wird, sondern daß das Leben, die sexuelle Ordnung, das Eigentum geachtet wird. Der positive Anspruch, der in den Strafrechtsnormen enthalten ist, ist sogar der wesentliche Inhalt. Legalität kann daher, wenn der Begriff richtig verstanden werden soll, nur im Sinne der Bejahung

³⁵) So ist in dem Fachwörterverzeichnis für Jugendwohlfahrtspflege und Jugendrecht Teil I S. 64 die Rede von einer Erziehung zu rechtstreuen Staatsbürgern.

der Rechtsnorm verstanden werden. Damit wird das berührt, was man in der Regel mit Moralität³⁶⁾ bezeichnet.

Moralität geht aber über die einzelne Gesetzesnorm hinaus. Sie betrifft ein Gesamtverhalten und eine Gesamteinstellung, die Verwurzelung in der ethischen Grundordnung. Der enge Zusammenhang von Persönlichkeitsentwicklung und Festigung in der ethischen Ordnung legt es nahe, jedes pädagogische Verhalten und damit auch das kriminalpädagogische auf das Persönlichkeitsgesamt auszurichten.

Damit wird auch die Sozialität umschlossen. Die Entwicklung der Persönlichkeit geht im sozialen Bereich und in der sozialen Wechselwirkung vor sich. Man könnte meinen, daß die Rechtsordnung eine Sozialordnung ist, innerhalb derer nicht mehr als Sozialität anzustreben sei. Sozialität und persönliche Integrität sind jedoch unentwerrbar miteinander verknüpft. Ohne den Gefährdeten und Gefallenen in seiner Persönlichkeit aufzurichten und weiterzuführen, ist eine zuverlässige Sozialität nicht gewährleistet. Ebenso aber gilt auch der Satz: Ohne dem Betroffenen für das soziale Leben Festigkeit und Verwurzelung zu geben, ist seine Persönlichkeitsentwicklung nicht sicherzustellen. Soziale und moralische Besserung sind nicht von einander zu lösen³⁷⁾.

Pädagogik kann sich niemals ein beschränktes Ziel stecken, etwa den einen zur Ehrlichkeit, den anderen zur Sittlichkeit, den dritten zur Achtung vor dem Leben — und zu dem noch zu einer begrenzten Ehrlichkeit, Sittlichkeit und Achtung — zu erziehen. Petzelt hat mit allem Nachdruck die Bedenken gegen ein „Erziehen zu . . .“ aufgezeigt. Die Erziehung kann nur die Person als Ganzes erfassen und angehen. Ihr Ziel ist die Entfaltung der Persönlichkeit innerhalb der Gemeinschaft, aus der das sozial einwandfreie Verhalten als reife Frucht abfällt.

Zusammenfassend ergibt sich demnach: Kriminalpädagogik umfaßt das bewußte wertgerichtete erzieherische Bemühen um die Persönlichkeitsentfaltung des kriminell gewordenen oder des kriminell bedrohten Menschen.

³⁶⁾ Sehr sprechend habe ich als Staatsanwalt den Gegensatz von Legalität und Moralität einmal in einer Strafverhandlung gegen einen Angeklagten erlebt, dem zur Last gelegt worden war, sich an Kindern in unzüchtiger Weise vergangen zu haben. Der Richter hielt dem Angeklagten vor, warum er sich an die Kinder herangemacht habe und nicht zu Frauen gegangen sei, deren es genug gäbe. Sollte es jetzt ein hinreichendes Erziehungsziel sein, den Verurteilten auf die Beziehungen zu Frauen hinzulenken und ihn darauf zu beschränken oder kann es nur das Erziehungsziel sein, eine gefestigte sittliche Persönlichkeit herauszubilden, die sich auch auf dem sexuellen Gebiet ganz allgemein in der Hand hat?

³⁷⁾ Der schon auf von Liszt (vgl. Lehrbuch II. Aufl. S. 65) zurückgehende Satz, es solle bei den angehenden Zustandsverbrechern „durch eine andauernde und eindringliche Strafe die Ausrottung der verbrecherischen Anlage versucht werden (bürgerliche, nicht notwendig sittliche Besserung)“ (Liszt-Schmidt: Lehrb. 26. Aufl. S. 22) könnte als eine zu enge Begrenzung angesehen werden, wobei freilich die Worte „nicht notwendig“ einen grundsätzlich weiteren Ausgangspunkt anzudeuten scheinen.

5. Das kriminalpädagogische Bemühen kann sehr verschiedener Art sein. Man könnte geneigt sein, den Gegenstand der Kriminalpädagogik durch die pädagogisch angewandte Methode und deren Mittel zu begrenzen. In erster Linie erweckt der Begriff der Kriminalpädagogik die Vorstellung vom Strafvollzug. So könnte Gefängnispädagogik und Kriminalpädagogik gleichgesetzt werden. Sicherlich nimmt die Gefängnispädagogik innerhalb der Kriminalpädagogik einen wichtigen Raum ein³⁸⁾. Gerade das Bestreben, den Strafvollzug in verschiedenartigen Formen durchzuführen (geschlossener — offener Vollzug, Auflockerung des Freiheitsentzuges im Verlauf der Haft bis zum Freigängertum, Bauformen u. dgl. m.) stellt vor zahlreiche pädagogische Probleme. Jedoch wäre eine Beschränkung auf das Gefängniswesen zu eng, selbst wenn man es in einem sehr weiten Sinn verstehen und den Gegebenheiten aller Freiheitsentzugsanstalten und -heime einbeziehen würde, wenn so vor allem auch die pädagogischen Probleme der Entziehungsanstalten und Arbeitshäuser mit berücksichtigt würden. Die kriminalpolitischen Tendenzen gehen gerade in neuerer Zeit auf die Ersetzung des Freiheitsentzuges durch nicht die Freiheit betreffenden Maßnahmen. Auch solche können Raum für pädagogisches Handeln gewähren. Gerade die Strafaussetzung zur Bewährung bedeutet einen sehr wichtigen Schritt zur Verwirklichung kriminalpädagogischer Maßnahmen ohne Freiheitsentzug.

Es würde aber auch zu eng sein, die Kriminalpädagogik nur im Raum der Justiz oder doch eng mit dem justiziellen Ausspruch verknüpft (Strafgerichtsbarkeit einschl. Jugendgerichtsbarkeit, Strafvollzug und Maßnahmenvollzug mit und ohne Freiheitsentzug) sehen zu wollen. Vielmehr kann es kriminalpädagogisches Bemühen auch außerhalb justizieller Tätigkeit geben, so etwa in der Jugendpflege, Gebrechlichenpflege, Alterspflege, Erziehungsberatung. Noch ein weiterer Schritt ist erforderlich, wie sich gerade aus den genannten Beispielen ergibt. Kriminalpädagogik ist keineswegs auf staatliches oder sonst amtliches Bemühen beschränkt. Auch die Kirche und die freien Verbände, selbst einzelne Privatpersonen, etwa Ärzte, Erziehungsberater und schließlich die Eltern, können eine den kriminell gefährdeten oder gar kriminell gewordenen Menschen leitende und fördernde Tätigkeit ausüben. So wesentlich die staatliche Tätigkeit auch sein mag, so ist doch nicht zu übersehen, daß eine große Anzahl von Delikten und Gefahrensituationen gar nicht erst zur Kenntnis der Justiz- und sonstigen Behörden gelangen, bei denen aber die Betroffenen Hilfe bei Organisationen (und vor allem den Ärzten) suchen. Sofern diese Hilfe an die Tatsache der Kriminalität oder der in krimineller Hinsicht bedrohlichen Situation mit dem Ziel der Persönlichkeitsgestaltung einsetzt, ist sie ein Akt der Kriminalpädagogik.

³⁸⁾ Der Gesichtspunkt der Gefängnispädagogik tritt bei Curt Bondy: Pädagogische Probleme im Jugendstrafvollzug, Mannheim-Berlin-Leipzig 1925, hervor. Vgl. dort das Vorwort S. IX.

Die oben gegebene Begriffsbestimmung der Kriminalpädagogik läßt sich durch das Dazwischenfügen der Worte: „staatlicher oder privater Kräfte“ ergänzen, so daß sie vollständig lautet: Kriminalpädagogik umfaßt das bewußte wertgerichtete Bemühen staatlicher oder privater Kräfte um die Persönlichkeitsentfaltung des kriminell gewordenen oder kriminell bedrohten Menschen.

III. Von der Pädagogik gesehen ist die Kriminalpädagogik ein Sondergebiet, bei dem Überschneidungen mit anderen Teilgebieten der Pädagogik durchaus in Betracht kommen. Um den Ort der Kriminalpädagogik innerhalb der Pädagogik zu bestimmen, bedarf es einiger abgrenzender Hinweise.

1. Kriminalpädagogik ist als Teilgebiet der Heilpädagogik bezeichnet worden³⁹⁾. Inwieweit eine solche Verknüpfung berechtigt ist, ergibt sich daraus, wie weit der Begriff der Heilpädagogik⁴⁰⁾ ausgedehnt wird. Die vielfach auf die jungen Menschen vorgenommene Beschränkung⁴¹⁾ müssen wir hier außer acht lassen, nachdem wir uns entschieden haben, Pädagogik auch auf die Erwachsenen auszudehnen. Die Heilpädagogik wird dadurch zu einer Sonderpädagogik, daß sie es mit einer sich von anderen unterscheidenden Gruppe von Menschen zu tun hat und zwar solcher, die eine bestimmte körperliche, geistige oder seelische Erscheinungsform aufweisen. In der Heilpädagogik werden drei Gruppen unterschieden: die Mindersinnigen und Sinnesschwachen (Blinde, Sehschwache, Taube und Schwerhörige), die Geistesschwachen und die Schwereziehbaren (Neuropathen, Psychopathen, körperlich Kranke, Krüppel, Umweltgeschädigte⁴²⁾). Das einende Band wird in der Hemmung und Fehlleitung der körperlich-seelischen Entwicklung gesehen⁴³⁾. Ob die Zustände anomal sein¹ müssen oder nicht, ist umstritten⁴⁴⁾. Es sind aber solche Zustände, die den Menschen in körperlicher, geistiger

³⁹⁾ Vgl. Halder, Gefängnisserziehung, Schweiz LdP I, S. 515.

⁴⁰⁾ Zur Heilpädagogik vgl. Hans Asperger, Heilpädagogik, 2. Aufl. Wien 1956; Linus Bopp, Allgemeine Heilpädagogik, Freiburg 1930; ders. Art. Heilpädagogik LdP II (1953), S. 634; Heinrich Hanselmann, Einführung in die Heilpädagogik, 3. Aufl. Erlenbach-Zürich 1946; Paul Moor, Heilpädagogische Psychologie, Bern 1951; Fritz Schneeberger, Heilerziehung in: Pädagogik im Bild (1956) S. 375, Theodor Heller, Heilpädagogik, HdK I (1933), S. 649—661; Vgl. auch M. Tramer, Lehrbuch der allgemeinen Kinderpsychiatrie, 3. Aufl. Basel 1949, S. 424.

⁴¹⁾ Auch bei der Heilpädagogik tritt das Problem der Begrenzung auf Kinder und Jugendliche auf. In den vorstehend genannten Arbeiten wird der Begriff im Hinblick auf den jungen Menschen angewandt. Adolf Lenz, Kriminogene Disposition und Struktur, HdK II, S. 62ff. (1936), sieht dagegen von der Heilpädagogik die „schwachsinnigen und psychopathischen Jugendlichen und die geisteskranken Erwachsenen“ erfaßt (S. 66).

⁴²⁾ Vgl. Hanselmann: Einführung S. 12.

⁴³⁾ Bopp: Allgemeine Heilpädagogik S. 8, LdP II, 634.

⁴⁴⁾ Gegen die Verwendung des Wortpaares normal — anormal Hanselmann: Einführung S. 11; anders dagegen Bopp: Allgemeine Heilpädagogik S. 10.

oder seelischer Beziehung objektiv leidend machen. Mit Nachdruck wird von pädagogischer Seite betont, daß Heilpädagogik Teilgebiet der Pädagogik und nicht der Medizin ist⁴⁵⁾. Soweit heilpädagogische Maßnahmen der Mitwirkung des Mediziners bedürfen, wird dieser nur ein Hilfs- und Unterstützungscharakter zugeschrieben.

Es kann nicht hier die Aufgabe sein, den Begriff der Heilpädagogik zu entwickeln und den Gebrauch dieses Begriffes im pädagogischen Bereich einer kritischen Untersuchung zu unterwerfen und zu einzelnen Meinungsverschiedenheiten Stellung zu nehmen. Vielmehr kommt es darauf an, von der Strafrechtswissenschaft her einige Gesichtspunkte heranzutragen, die die Verwertbarkeit des Begriffes im Hinblick auf das kriminalpädagogische Bemühen unterstützen, in das richtige Verhältnis rücken oder in Frage stellen können.

Die beiden pädagogischen Teilgebiete haben einen verschiedenen Ansatzpunkt. Die Heilpädagogik geht von der Erscheinungsform des Betroffenen aus, während die Kriminalpädagogik von einem sozialetisch bedeutsamen rechtserheblichen Vorgang, dem Verbrechen, ausgeht. Wohl ist auch für die Kriminalpädagogik ein menschliches Sein oder Sosein von Bedeutung, jedoch geht es dabei erst um eine zweite Frage.

Die das menschliche Bild umschreibenden Voraussetzungen für die Heilpädagogik sind kriminalpädagogisch von sehr verschiedenem Rangunterschied. Die einen Ursachen, die die heilpädagogische Hilfe auslösen, sind kriminologisch nur Randerscheinungen, während die anderen kriminologisch erhebliche Tatsachen darstellen. Es kann ein Blinder straffällig werden, es kann seine Blindheit dabei auch ursächlich sein, und es kann in der Behandlung des Täters auf seine Blindheit abgestellt werden. Jedoch handelt es sich in einem solchen Fall um einen für die kriminalpädagogische Behandlung atypischen Vorgang. Das Problem des Schwachsinnigen, der Neuropathie und der Psychopathie führt dagegen allgemein zu kriminalpädagogischen Fragen.

Hinzu kommt, daß die Kriminalpädagogik es keineswegs nur mit Personen zu tun hat, die in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gehemmt oder erheblich fehlgeleitet sind. Würde man die Kriminalpädagogik der Heilpädagogik unterstellen, so würde darin zugleich eine bestimmte kriminologische Auffassung zum Ausdruck gebracht sein, deren Richtigkeit zum mindesten nicht von vornherein feststeht.

Die für die Heilpädagogik als maßgeblich bezeichneten Gruppen erscheinen einerseits zu eng, andererseits zu weit. Da die Gruppierung von den Kindern ausgeht, fehlt eine für den Bereich der Erwachsenen sehr

⁴⁵⁾ Zur Abgrenzung von Heilpädagogik und Medizin vgl. Bopp: Allgemeine Heilpädagogik S. 15; Hanselmann: Einführung S. 12; vgl. auch Moor: Heilpädagogische Psychologie S.V. Über die Mitwirkung des Arztes vgl. Tramer: Kinderpsychiatrie S. 424.

wichtige Gruppe: die Rauschmittelsüchtigen⁴⁶⁾. Andererseits ist es zweifelhaft, ob die infolge Umweltschäden Schwererziehbaren generell der Heilerziehung unterliegen. Schließlich läßt sich die Frage stellen, ob der Begriff der Heilpädagogik nicht nur auf solche Menschen beschränkt werden sollte, bei denen die Erziehungsmaßnahme von einer medizinischen Hilfe getragen sein muß, bei denen eine Zusammenarbeit von Pädagoge und Arzt erforderlich ist, wie es etwa bei Süchtigen regelmäßig der Fall ist.

Das Verhältnis von Heilpädagogik und Kriminalpädagogik ist kein Über- und Unterordnungsverhältnis, vielmehr überschneiden sich ihre Bereiche. Das bedeutet, daß die Heilpädagogik in gewissen Fällen im Dienst der Kriminalpädagogik steht. Dabei wird freilich die Kriminalpädagogik niemals in der Heilpädagogik aufgehen können, da die Kriminalpädagogik infolge ihres Ansatzpunktes vom Rechtsbruch her diesen notwendigerweise in ihre pädagogischen Bemühungen einbeziehen muß. Sie kann auf eine Stellungnahme des Betroffenen zu dem Geschehen und auf ein Sichverantwortlichwissen des Betroffenen für das Geschehen nicht verzichten.

Trotz der grundsätzlichen Scheidung von Kriminalpädagogik und Heilpädagogik stehen beide Gebiete auch in wissenschaftlicher Hinsicht in einer fruchtbaren Wechselwirkung, die sich schon allein daraus ergibt, daß beide Gebiete es in großem Umfang mit schwierigen Menschen zu tun haben, daß sie infolgedessen pädagogische Sondergebiete sind, bei denen an Erzieher und Zuerziehende besondere Anforderungen zu stellen sind, die Betroffenen oftmals nur widerwillig sich der Behandlung unterziehen und sich im Hinblick auf die Anstalts- und Heimprobleme gleichartige Fragen ergeben.

2. Kriminalpädagogik steht in enger Verbindung mit der Verwahrlostenpädagogik. Bei der Kriminalpädagogik geht es um die Behandlung des kriminell gewordenen oder bedrohten Menschen, bei der Verwahrlostenpädagogik um die Behandlung Verwahrlöster oder von der Verwahrlösung bedrohter Menschen. Ansatzpunkt der Kriminalpädagogik ist eine begangene oder doch wenigstens in Aussicht stehende Handlung,

⁴⁶⁾ Auch bei Kindern und Jugendlichen kann das Suchtproblem auftreten. Vgl. dazu M. Tramer, Lehrbuch der allgemeinen Kinderpsychiatrie, S. 201, 365; ferner M. Tramer, Leitfaden der jugendrechtlichen Psychiatrie, Basel 1947, S. 62. Die Rauschmittelsucht, insbesondere der Alkoholismus, Morphinismus und ähnliche Erscheinungen spielen freilich bei Kindern und Jugendlichen noch eine sehr untergeordnete Rolle. Darüber, daß es aber auch Fälle der Trunksucht bei Kindern gibt, berichtet Erich Stern, Über Verhaltens- und Charakterstörungen bei Kindern und Jugendlichen, Zürich 1953, S. 53, 139; M. Tramer, Kinderpsychiatrie, S. 201. Zu dem Suchtproblem im übrigen, insbesondere zu dem Problem der Rauschsucht vgl. Karl Lingenhoff, Das Rauchen der Jugendlichen in seinen Beziehungen zur Kriminalität und Verwahrlösung, Jur. Diss. Münster 1952. Daß sich aus der Rausch-süchtigkeit heilpädagogische Aufgaben im Rahmen der Kriminalpädagogik ergeben, siehe bei Lingenhoff, S. 113, 117.